

Bayerische Apothekerversorgung



Bayerische
Versorgungskammer

Satzung

Stand: 1. Januar 2020



Satzung

Satzung vom 11. Dezember 1996 (Bayer. Staatsanzeiger 1996 Nr. 51/52 S. 4),
zuletzt geändert durch Satzung vom 19. November 2019 (Bayer. Staatsanzeiger 2019 Nr. 48 S. 1)

Rheinland-Pfalz: Bekanntgabe der Satzung im Staatsanzeiger für Rheinland-Pfalz 1996 Nr. 47 S. 1676,
letzte Änderung: StAnz. 2019 Nr. 46 S. 1307 f.

Baden-Württemberg: Bekanntgabe der Satzung im Staatsanzeiger für Baden-Württemberg 1996
Nr. 52 Beilage Nr. 11/1996,
letzte Änderung: StAnz. 2019 Nr. 48 Zentralblatt S. 29

Saarland: Bekanntgabe der Satzung im Amtsblatt des Saarlandes 1996 Nr. 59 S. 1511,
letzte Änderung: Amtsbl. 2019 Nr. 48 Teil II S. 846

IMPRESSUM

Herausgeber

Bayerische Apothekerversorgung
Postanschrift:
Postfach 81 01 09
81901 München

Verwaltungsgebäude:
Arabellastraße 31
81925 München

Telefon: 089 9235 7100
Fax: 089 9235 7041
E-Mail: bapv@versorgungskammer.de
www.bapv.de

Druck:

Baumann Druck & Marketing GmbH & Co. KG
Traunreuter Straße 7
82538 Geretsried / Gewerbegebiet Gelting Ost

Titelfoto

© DeVlce - Fotolia.com (München)

INHALTSÜBERSICHT

Abschnitt I:

AUFBAU DER APOTHEKERVERSORGUNG

- § 1 Aufgabe, Rechtsform, Sitz
- § 2 Selbstverwaltung und Satzung
- § 3 Aufsicht
- § 4 Organe
- § 5 Der Landesausschuss
- § 6 Aufgaben des Landesausschusses
- § 7 Geschäftsgang des Landesausschusses
- § 8 Der Verwaltungsausschuss
- § 9 Aufgaben des Verwaltungsausschusses
- § 10 Die Versorgungskammer
- § 11 Der Kammerrat
- § 12 Aufbringung und Verwendung der Mittel; versicherungstechnischer Geschäftsplan
- § 13 Wirtschaftsplanung
- § 14 Rechnungslegung, Geschäftsjahr

Abschnitt II:

MITGLIEDSCHAFT

- § 15 Pflichtmitgliedschaft
- § 16 Befreiung von der Pflichtmitgliedschaft
- § 17 (aufgehoben)
- § 18 Freiwillige Mitgliedschaft

Abschnitt III:

VERSORGUNGSABGABEN

- § 19 Beitragspflicht
- § 20 Höhe der Beiträge
- § 21 Ermäßigter Beitrag
- § 22 Nachweis des beitragspflichtigen Einkommens; vorläufige Beitragsfestsetzung
- § 23 Fälligkeit und Tilgung der Beiträge und Nebenforderungen
- § 24 Freiwillige Mehrzahlungen
- § 25 Nachversicherung
- § 26 Rechtsverhältnisse nach Ende der Mitgliedschaft
- § 27 Überleitung von Beiträgen

Abschnitt IV:

LEISTUNGEN

- § 28 Versorgungsleistungen
- § 29 Anspruch auf Altersruhegeld; vorgezogenes Altersruhegeld
- § 30 Anspruch auf Ruhegeld bei Berufsunfähigkeit
- § 31 (aufgehoben)
- § 32 Ansprüche aus aufrechterhaltener Anwartschaft
- § 33 Höhe der Anwartschaften, des Altersruhegelds und des vorgezogenen Altersruhegelds
- § 34 Höhe des Ruhegelds bei Berufsunfähigkeit
- § 35 (aufgehoben)
- § 36 (aufgehoben)
- § 37 Anspruch auf Hinterbliebenenbezüge (Witwen- oder Witwergeld, Waisengeld)
- § 38 Abfindung des Anspruchs auf Witwen- und Witwergeld
- § 39 Freiwillige Leistungen
- § 40 Auszahlung der Versorgungsleistungen
- § 41 Versorgungsausgleich bei Ehescheidung
- § 41 a Rückforderung von Geldleistungen

Abschnitt V:

ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- § 42 Auskunftspflichten
- § 43 Verwaltungsakte der Apothekerversorgung; Kosten und Gebühren
- § 44 Übertragung, Verpfändung, Aufrechnung
- § 45 Forderungsübertragung
- § 46 Verjährung
- § 47 Vollstreckung

Abschnitt VI:

ÜBERGANGSBESTIMMUNGEN FÜR DIE FRÜHERE GRUPPE A

- § 48 Anzuwendende Vorschriften
- § 49 Höhe der Beiträge
- § 50 Beitragszahlung
- § 51 Rechtsverhältnisse nach Ende der Mitgliedschaft
- § 52 Versorgungsleistungen
- § 53 Anspruch auf Ruhegeld
- § 54 Höhe des Ruhegelds
- § 55 (aufgehoben)
- § 56 (aufgehoben)
- § 57 Anspruch auf Hinterbliebenenbezüge (Witwen- oder Witwergeld, Waisengeld)
- § 58 (aufgehoben)
- § 59 Freiwillige Leistungen

INHALTSÜBERSICHT

Abschnitt VII:

ALLGEMEINE ÜBERGANGSBESTIMMUNGEN; INKRAFTTRETEN

- § 60 Übergangsregelung zu § 15
- § 61
- § 61 a Übergangsregelung zu § 15
- § 61 b Übergangsregelung zu § 16
- § 61 c Übergangsregelung zu § 18
- § 62 Übergangsregelung zu §§ 20 bis 22
- § 62 a Übergangsregelung zu § 29
- § 62 b Übergangsregelung zu § 30
- § 63 Übergangsregelung zu § 31
- § 63 a Übergangsregelung zu § 32
- § 64 Übergangsregelung zu §§ 33 und 34
- § 65
- § 65 a Übergangsregelung zu § 35
- § 65 b Übergangsregelung zu §§ 37 und 57
- § 66 Übergangsregelung zu § 39
- § 66 a Übergangsregelung zu § 41
- § 66 b Übergangsregelung zu § 55
- § 67 Übergangsregelung zu § 59
- § 67 a
- § 68 Inkrafttreten

TABELLEN ZUR BERECHNUNG DES RUHEGELDS

Anhang:

- A. Änderungsregister
- B. Auszug aus dem Gesetz über das öffentliche Versorgungswesen
- C. Auszug aus dem Staatsvertrag zwischen dem Land Rheinland-Pfalz und dem Freistaat Bayern
- D. Auszug aus dem Staatsvertrag zwischen dem Freistaat Bayern und dem Land Baden-Württemberg
- E. Auszug aus dem Staatsvertrag zwischen dem Freistaat Bayern und dem Saarland

ABSCHNITT I

AUFBAU DER APOTHEKERVERSORGUNG

§ 1

Aufgabe, Rechtsform, Sitz

(1) ¹Die Bayerische Apothekerversorgung (Apothekerversorgung) ist nach dem Gesetz über das öffentliche Versorgungswesen (VersoG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. Juni 2008 (BayRS 763-1-I) in der jeweils geltenden Fassung das berufsständische Versorgungswerk der Apotheker in Bayern. ²Ihr Tätigkeitsbereich kann durch Staatsverträge erweitert werden. ³Die Apothekerversorgung hat die Aufgabe, ihre Mitglieder und deren Hinterbliebene nach den Bestimmungen dieser Satzung zu versorgen.

(2) Die Apothekerversorgung ist eine rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts mit Sitz in München.

§ 2

Selbstverwaltung und Satzung

(1) ¹Die Apothekerversorgung hat das Recht zur Selbstverwaltung im Rahmen der Gesetze. ²Sie regelt ihre Angelegenheiten durch Satzung.

(2) ¹Die vom Landesausschuss beschlossene Satzung und ihre Änderungen werden nach der aufsichtlichen Genehmigung vom Vorsitzenden des Landesausschusses ausgefertigt und im Bayerischen Staatsanzeiger veröffentlicht.^{*)} ²Sie treten am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft, wenn nicht ein anderer Zeitpunkt bestimmt wird.

(3) Satzungsänderungen gelten, soweit nichts anderes bestimmt wird, auch für bestehende Mitgliedschafts- und Versorgungsverhältnisse sowie für Anwartschaftsberechtigungen aus früherer Mitgliedschaft.

§ 3

Aufsicht

Das Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration führt die Rechts- und Versicherungsaufsicht über die Apothekerversorgung.^{***)}

*) Solche Staatsverträge bestehen mit den Ländern Rheinland-Pfalz, Baden-Württemberg und Saarland. Auszug aus den Staatsverträgen im Anhang.

**) In den Staatsvertragsländern werden Satzungsänderungen in den jeweils staatsvertraglich festgelegten Publikationsorganen bekannt gegeben.

***) Die Rechtsaufsicht wird im Benehmen mit den jeweils zuständigen Ministerien der Staatsvertragsländer ausgeübt.

§ 4

Organe

Organe der Apothekerversorgung sind der Landesausschuss und die Bayerische Versorgungskammer (Versorgungskammer).

§ 5

Der Landesausschuss

(1) ¹Der Landesausschuss besteht aus 34 Mitgliedern, die sich auf die durch Staatsverträge verbundenen Länder (§ 1 Abs. 1 Satz 2) entsprechend ihrem Anteil am Mitgliederbestand der Apothekerversorgung verteilen. ²Maßgebend für die Sitzverteilung während der Amtsdauer des Landesausschusses ist das Verhältnis der regionalen Mitgliederbestände am 31. Dezember des der Amtsdauer des Landesausschusses vorausgehenden vorletzten Kalenderjahres; auf jedes Land entfällt mindestens ein Sitz im Landesausschuss. ³Im Landesausschuss sollen die Berufsangehörigen nach selbständiger und nicht-selbständiger Tätigkeit angemessen vertreten sein. ⁴Für jede der regionalen Gruppen der Landesausschussmitglieder werden Stellvertreter berufen, deren Anzahl jeweils der nach oben gerundeten Hälfte der nach den Sätzen 1 und 2 zu entsendenden Landesausschussmitglieder entspricht; jeweils werden mindestens zwei Stellvertreter berufen. ⁵Bei der Berufung wird eine Reihenfolge der Stellvertretung bindend festgelegt. ⁶Satz 3 gilt für die Stellvertreter im Landesausschuss entsprechend mit der Maßgabe, dass innerhalb der regionalen Stellvertretergruppe die Reihenfolge der Stellvertretung auch für nach Satz 3 bestehende Gruppierungen festgelegt werden kann. ⁷Die Mitglieder des Landesausschusses und ihre Stellvertreter müssen der Apothekerversorgung angehören.

(2) ¹Die Mitglieder des Landesausschusses und ihre Stellvertreter in ihrer Reihung werden auf Vorschlag der in der Apothekerversorgung verbundenen Apothekerkammern durch das Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration für jeweils vier Geschäftsjahre berufen.^{****)} ²Der Landesausschuss nimmt seine Aufgaben über den Ablauf seiner Amtszeit hinaus bis zu seiner Neubildung, längstens 12 Monate, wahr.

(3) ¹Ein Mitglied des Landesausschusses oder ein Stellvertreter wird durch das Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration abberufen, wenn seine Zugehörigkeit zur Apothekerversorgung endet.

****) Die von den Ländern Rheinland-Pfalz, Baden-Württemberg und Saarland gestellten Landesausschussmitglieder werden im Einvernehmen mit den jeweils zuständigen Landesministerien berufen.

²Die zuständige Apothekerkammer kann die Abberufung verlangen, wenn die Kammerzugehörigkeit eines Mitglieds oder eines Stellvertreters oder die Zugehörigkeit zu einer Gruppe nach Absatz 1 Satz 3 endet, für welche die Berufung erfolgte. ³Im Falle einer Abberufung rücken für den Rest der Amtsdauer des Landesausschusses die Stellvertreter in der festgelegten Reihenfolge nach. ⁴Für die aufgrund des Nachrückens unbesetzte Stelle erfolgt für die restliche Amtsdauer eine Nachberufung nur dann, wenn ohne sie die Vertretung nicht mehr auf Dauer gewährleistet wäre. ⁵Bei Verhinderung eines Mitglieds des Landesausschusses tritt ein Stellvertreter nach der festgelegten Reihenfolge an seine Stelle.

(4) Der Landesausschuss wählt aus seiner Mitte den Vorsitzenden und drei Stellvertreter; sie sollen jeweils verschiedenen Apothekerkammern angehören.

(5) Die Mitglieder des Landesausschusses und ihre Stellvertreter erhalten Ersatz der notwendigen Auslagen und eine Aufwandsentschädigung nach Maßgabe der Beschlüsse des Landesausschusses.

§ 6

Aufgaben des Landesausschusses

(1) ¹Der Landesausschuss ist das Beschlussorgan der Apothekerversorgung. ²Er bestimmt die Richtlinien der Versorgungspolitik und beschließt nach Maßgabe des Gesetzes über das öffentliche Versorgungswesen und der Satzung insbesondere über

1. die Satzung und deren Änderungen,
2. den Lagebericht und den Jahresabschluss sowie die Entlastung der Geschäftsführung,
3. die Wirtschaftsplanung,
4. die Anpassung von Versorgungsanrechten,
5. den Abschluss von Überleitungsabkommen,
6. die Zugehörigkeit zu Verbänden,
7. den Anschluss von Mitgliedern berufsständischer Kammern außerhalb Bayerns an die Apothekerversorgung sowie die Übernahme der Verwaltung anderer gleichartiger Versorgungswerke,
8. die Bestellung des Verantwortlichen Aktuars.

(2) Der Landesausschuss kann Richtlinien aufstellen

1. zur Anlage des Anstaltsvermögens,
2. für satzungsgemäß vorgesehene freiwillige Leistungen,
3. für Entscheidungen in Härtefällen.

(3) Folgende Maßnahmen der Geschäftsführung sind an eine Zustimmung des Landesausschusses gebunden:

1. Erwerb, Bebauung und Veräußerung von Grundstücken sowie Erwerb und Veräußerung von grundstücksgleichen Rechten und von Mehrheitsbeteiligungen an Unternehmen, deren alleiniger Zweck der Erwerb, die Bebauung und Verwaltung von Grundstücken oder grundstücksgleichen Rechten ist,
2. Aufnahme langfristiger Darlehen,
3. Erwerb von Beteiligungen an Unternehmen im Sinne des § 271 Abs. 1 des Handelsgesetzbuchs in der am 1. Februar 2018 geltenden Fassung.

(4) ¹Der Landesausschuss gibt sich eine Geschäftsordnung. ²Er beschließt ferner über

1. die Besetzung des Verwaltungsausschusses, die Bildung weiterer Ausschüsse für besondere Aufgaben und über Geschäftsordnungen für die Ausschüsse,
2. die Aufwandsentschädigung und den Ersatz notwendiger Auslagen nach § 5 Abs. 5.

(5) ¹Der Landesausschuss überwacht die Geschäftsführung der Versorgungskammer, insbesondere auch die Ausführung seiner Beschlüsse. ²Er kann

1. Sondergutachten des Verantwortlichen Aktuars verlangen,
2. zusätzliche Schwerpunkte bei der Abschlussprüfung festlegen,
3. im Rahmen der Abschlussprüfung die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung überprüfen lassen,
4. den Abschlussprüfer beauftragen, in seinem Bericht darzustellen
 - a) die Entwicklung der Vermögens- und Ertragslage sowie die Liquidität und Rentabilität der Apothekerversorgung,
 - b) verlustbringende Geschäfte und die Ursachen der Verluste, wenn diese Geschäfte und die Ursachen für die Vermögens- und Ertragslage von Bedeutung waren, und
 - c) die Ursachen eines in der Gewinn- und Verlustrechnung ausgewiesenen Jahresfehlbetrags,
5. Erörterungen des Prüfungsberichts mit dem Abschlussprüfer und mögliche Ergänzungen der Prüfung und des Berichts verlangen sowie
6. einzelne seiner Mitglieder ermächtigen, Einsicht in die Geschäftsunterlagen der Apothekerversorgung zu nehmen.

§ 7

Geschäftsgang des Landesausschusses

(1) ¹Der Vorsitzende lädt zu den Sitzungen ein und leitet sie. ²Die Ladungsfrist beträgt zwei Wochen.

³Die Versorgungskammer bereitet im Auftrag des Landesausschusses die Sitzungen vor; die Tagesordnung ist im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden festzulegen. ⁴Die Versorgungskammer nimmt an den Sitzungen teil; sie kann Anträge stellen und zu allen Tagesordnungspunkten Stellung nehmen.

(2) ¹Der Landesausschuss ist mindestens einmal jährlich einzuberufen. ²Er ist außerdem innerhalb einer angemessenen Frist einzuberufen, wenn mindestens ein Drittel seiner Mitglieder oder die Versorgungskammer dies schriftlich unter Angabe des zu behandelnden Gegenstandes verlangen.

(3) ¹Der Landesausschuss ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder schriftlich, im Verhinderungsfall ihre Stellvertreter, eingeladen wurden und mindestens zwei Drittel der Stimmberechtigten anwesend sind. ²Er beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten. ³In den Fällen des § 6 Abs. 1 Satz 2 Nrn. 1, 4 und 7 bedarf es der Zustimmung von mindestens zwei Dritteln der Stimmberechtigten. ⁴Für Wahlen gilt Art. 92 Abs. 1 und 2 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG) in seiner jeweiligen Fassung; die Geschäftsordnung kann ergänzende Bestimmungen treffen.

(4) ¹Der Vorsitzende kann schriftlich abstimmen lassen. ²Die Abstimmung im schriftlichen Verfahren unterbleibt, wenn dies mindestens ein Drittel der Stimmberechtigten oder die Versorgungskammer beantragen, es sei denn, der Landesausschuss hat in seiner Sitzung die schriftliche Abstimmung beschlossen.

§ 8

Der Verwaltungsausschuss

(1) ¹Der Landesausschuss wählt für die Dauer seiner Amtsperiode aus seiner Mitte einen Verwaltungsausschuss und gibt ihm eine Geschäftsordnung. ²Das saarländische Mitglied des Landesausschusses gehört dem Verwaltungsausschuss von Amts wegen an.

(2) ¹Der Verwaltungsausschuss besteht aus acht Mitgliedern, davon zwei Mitgliedern aus dem Land Baden-Württemberg und je einem Mitglied aus den Ländern Rheinland-Pfalz und Saarland; § 5 Abs. 1 Satz 3 gilt entsprechend. ²Für jedes Mitglied wird ein Stellvertreter gewählt. ³Mit dem Ausscheiden aus dem Landesausschuss endet auch die Mitgliedschaft im Verwaltungsausschuss.

(3) § 5 Abs. 2 Satz 2, Absatz 3 Sätze 3 bis 5, Absatz 4 und Absatz 5 sowie § 7 Abs. 1 Sätze 1, 3 und 4, Absatz 2, Absatz 3 Sätze 1, 2 und 4 sowie Absatz 4 gelten mit der Maßgabe entsprechend, dass beim Ausscheiden eines Mitglieds oder Stellvertreters für den Rest der Amtsperiode in der nächsten Sitzung des Landesausschusses eine Nachwahl durchzuführen ist.

§ 9

Aufgaben des Verwaltungsausschusses

(1) ¹Der Verwaltungsausschuss berät die Entscheidungen des Landesausschusses vor. ²Er kann Beschlussempfehlungen aussprechen.

(2) Der Verwaltungsausschuss nimmt anstelle des Landesausschusses die in § 6 Abs. 3 Nr. 1 und 3 genannten Befugnisse wahr.

(3) ¹Der Verwaltungsausschuss überwacht die Geschäftsführung der Versorgungskammer. ²Ihm obliegt insbesondere die Vorprüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. ³Er nimmt anstelle des Landesausschusses die in § 6 Abs. 5 genannten Befugnisse wahr.

§ 10

Die Versorgungskammer

Die Versorgungskammer führt als gemeinsames Geschäftsführungsorgan der bei ihr bestehenden Versorgungsanstalten nach Art. 6 VersoG die Geschäfte der Apothekerversorgung und vertritt sie gerichtlich und außergerichtlich.

§ 11

Der Kammerrat

(1) ¹Bei der Versorgungskammer besteht nach Art. 8 VersoG ein Kammerrat. ²Für die Apothekerversorgung ist ein aus der Mitte des Landesausschusses gewählter Vertreter Mitglied des Kammerrats; für den Vertreter werden ein oder mehrere Stellvertreter gewählt. ³Der Landesausschuss kann den Vertreter oder einen Stellvertreter abberufen, wenn dessen Mitgliedschaft im Landesausschuss endet.

(2) ¹Der Kammerrat wirkt nach Maßgabe von Art. 8 Abs. 2 VersoG in folgenden gemeinsamen Geschäftsführungsangelegenheiten der von der Versorgungskammer verwalteten Versorgungsanstalten beratend mit:

1. Änderungen der Rechtsverordnung des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration nach Art. 6 Abs. 3 Satz 6 VersoG über die Einrichtung der Versorgungskammer,
2. Bestellung des Wirtschaftsprüfers,
3. Aufstellung der Wirtschaftsplanung für die gemeinsamen Dienste und von Grundsätzen für die Verteilung der Kosten für die gemeinsamen Dienste,
4. Übernahme der Geschäftsführung oder Verwaltung anderer Versorgungswerke,
5. wichtige Investitionsentscheidungen für die gemeinsamen Dienste,
6. Aufstellung von Grundsätzen zur Personalbewirtschaftung und Entwicklung von Personalkonzepten, insbesondere zur Vergütung,
7. Aufstellung des Stellenplans nach Art. 6 Abs. 7 VersoG.

²Der Kammerrat kann Empfehlungen aussprechen.

§ 12

Aufbringung und Verwendung der Mittel; versicherungstechnischer Geschäftsplan

(1) ¹Die Mittel der Apothekerversorgung werden durch Beiträge und freiwillige Mehrzahlungen der Mitglieder sowie durch Erträge aus Kapitalanlagen und sonstige Erträge aufgebracht. ²Die Mittel und das Vermögen der Apothekerversorgung dürfen nur zur Erfüllung ihres Versorgungsauftrags verwendet werden. ³Soweit die Einnahmen eines Geschäftsjahres nicht nach Satz 2 verwendet werden, sind sie den nach allgemeinen Bilanzgrundsätzen sowie nach dem versicherungstechnischen Geschäftsplan zu bildenden Rückstellungen und sonstigen Reserven zuzuführen.

(2) ¹Für die Apothekerversorgung ist ein versicherungstechnischer Geschäftsplan aufzustellen, der die dauernde Erfüllbarkeit der Versorgungsverpflichtungen sicherstellt. ²Er bedarf der Genehmigung durch die Versicherungsaufsichtsbehörde.

(3) Die Versorgungskammer berichtet dem Landesausschuss jährlich über die versicherungstechnische Lage.

(4) Für die Anlage der Mittel gelten die gesetzlichen Vorschriften, die danach erlassenen Anordnungen der Versicherungsaufsichtsbehörde und der versicherungstechnische Geschäftsplan mit den hierzu abgegebenen geschäftsplanmäßigen Erklärungen.

§ 13

Wirtschaftsplanung

(1) Die Versorgungskammer stellt für die Apothekerversorgung auf der Grundlage des Geschäftsplans einen Erfolgsplan entsprechend der Gliederung der Gewinn- und Verlustrechnung sowie einen Kostenplan (Wirtschaftsplanung) für das kommende Geschäftsjahr auf; dabei ist die Wirtschaftsplanung für die gemeinsamen Dienste zu berücksichtigen.

(2) Die Wirtschaftsplanung ist Grundlage für die Wirtschaftsführung der Apothekerversorgung.

(3) Die Versorgungskammer legt die Wirtschaftsplanung rechtzeitig vor Beginn des neuen Geschäftsjahres dem Landesausschuss zur Beschlussfassung vor.

§ 14

Rechnungslegung, Geschäftsjahr

(1) ¹Die Versorgungskammer stellt nach den jeweils geltenden Vorschriften zur Rechnungslegung für jedes Geschäftsjahr den Jahresabschluss sowie den Lagebericht auf und legt sie nach Prüfung durch den Abschlussprüfer dem Landesausschuss zur Beschlussfassung vor. ²Der vom Landesausschuss festgestellte Jahresabschluss ist nach Maßgabe der Vorschriften zur Rechnungslegung bekannt zu machen.

(2) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

ABSCHNITT II

MITGLIEDSCHAFT

§ 15

Pflichtmitgliedschaft

(1) ¹Pflichtmitglieder der Apothekerversorgung sind alle nicht berufsunfähigen Pflichtmitglieder der Bayerischen Landesapothekerkammer. ²Pflichtmitglieder sind ferner nicht berufsunfähige Pharmaziepraktikanten, die im Freistaat Bayern pharmazeutisch tätig sind.

(2) Pflichtmitglieder der Apothekerversorgung sind ferner Personen, die nach Maßgabe von Staatsverträgen im Sinn von § 1 Abs. 1 Satz 2 in den Tätigkeitsbereich der Apothekerversorgung einbezogen sind.

(3) Pflichtmitgliedschaften, die nach früher gelten- den Bestimmungen begründet wurden, bleiben un- berührt.

(4) ¹Von der Pflichtmitgliedschaft ist ausgenom- men,

1. wer zu dem Zeitpunkt, in dem die Voraussetzun- gen des Absatzes 1 eintreten, oder
2. an dem Tag, an dem eine Befreiung von der Pflichtmitgliedschaft unwirksam geworden ist, die Regelaltersgrenze erreicht hat oder zu Beginn der Aufnahme der Tätigkeit beabsichtigt, nur bis zu drei Monate im Tätigkeitsbereich der Apothekerver- sorgung tätig zu sein. ²Wird diese vorübergehende Tätigkeit nicht nach spätestens drei Monaten been- det, so entsteht Pflichtmitgliedschaft mit Beginn des 4. Monats.

(5) ¹Die Pflichtmitgliedschaft endet durch Wegfall der Voraussetzungen der Absätze 1 bis 3 oder durch Befreiung nach § 16. ²Die Mitgliedschaft endet je- doch nicht mit dem Eintritt des Versorgungsfalls.

§ 16

Befreiung von der Pflichtmitgliedschaft

(1) Von der Pflichtmitgliedschaft in der Apotheker- versorgung wird auf schriftlichen Antrag befreit, wer

1. nach § 5 Abs. 1 des Sechsten Buches Sozialge- setzbuch (SGB VI) versicherungsfrei ist;
2. nach § 5 Abs. 2 SGB VI versicherungsfrei ist oder wird; eine nach Begründung der Pflichtmitglied- schaft eintretende, weniger als ein Jahr dauernde Versicherungsfreiheit wird nicht berücksichtigt;
3. im Tätigkeitsbereich der Apothekerversorgung bei Begründung der Pflichtmitgliedschaft nicht beruflich tätig ist oder seine Berufstätigkeit vor Eintritt des Versorgungsfalls dauerhaft aufgibt;
4. in öffentlichen wissenschaftlichen Anstalten zur Vervollständigung seiner Ausbildung ohne Ent- gelt tätig ist;
5. bei Aufnahme seiner beruflichen Tätigkeit im Tä- tigkeitsbereich der Apothekerversorgung Pflicht- mitglied einer anderen öffentlich-rechtlichen be- rufsständischen Versorgungseinrichtung ist und zu dieser Pflichtbeiträge aus seinem gesamten beruflichen Einkommen entrichtet;
6. die Pflichtmitgliedschaft in einer außerhalb der Bundesrepublik Deutschland bestehenden, durch Gesetz angeordneten Versorgungseinrich- tung beibehalten oder neu begründen muss;
7. bei Begründung der Pflichtmitgliedschaft die Al- tersgrenze für den Bezug von vorgezogenem Al- tersruhegeld erreicht hat.

(2) Die Befreiung wird wirksam

1. rückwirkend zum Beginn der Mitgliedschaft, wenn die Befreiungsvoraussetzungen bereits zu diesem Zeitpunkt vorgelegen haben und der An- trag innerhalb von sechs Monaten nach Zugang des Mitgliedschaftsbescheides gestellt wird;
2. rückwirkend zu dem Zeitpunkt, in dem die Be- freiungsvoraussetzungen eingetreten sind, wenn der Antrag innerhalb von sechs Monaten nach diesem Zeitpunkt gestellt wird;
3. nach Ablauf der Frist nach Nummern 1 und 2 zu dem Zeitpunkt, in dem der Antrag der Apothe- kerversorgung zugeht.

(3) Mit dem Wegfall der Voraussetzungen einer voll- zogenen Befreiung entsteht Pflichtmitgliedschaft nach Maßgabe des § 15.

(4) Wer befreit worden ist, hat eine Änderung der für die Befreiung maßgeblichen tatsächlichen Ver- hältnisse der Apothekerversorgung unverzüglich anzuzeigen.

§ 17

(aufgehoben)

§ 18

Freiwillige Mitgliedschaft

(1) ¹Eine beendete Pflichtmitgliedschaft wird auf Antrag als freiwillige Mitgliedschaft fortgesetzt. ²Der Antrag kann nur innerhalb von drei Monaten seit Zugang der Mitteilung über das Ende der Pflichtmit- gliedschaft gestellt werden. ³Er kann in sinngemäßer Anwendung des Absatzes 4 abgelehnt werden. ⁴Die Fortsetzung einer Mitgliedschaft ist ausgeschlossen, wenn für das Mitglied im Zeitpunkt der Entschei- dung über den Antrag eine Pflicht- oder freiwillige Mitgliedschaft bzw. Versicherung bei einer ande- ren öffentlich-rechtlichen Versorgungseinrichtung, insbesondere bei der gesetzlichen Rentenversiche- rung, einer Versorgungseinrichtung im Sinn der Verordnung (EG) 883/2004 in der jeweils geltenden Fassung oder der Verordnung (EWG) 1408/71 in der jeweils geltenden Fassung oder einer berufsständi- schen Versorgungseinrichtung, besteht oder wenn das Mitglied in ein Beamtenverhältnis berufen wird.

(2) ¹Für freiwillige Mitglieder gelten die gleichen Rechte und Pflichten wie für Pflichtmitglieder. ²Ein- tritt oder Wegfall von Berufsunfähigkeit beurteilt sich jedoch ausschließlich nach der Erwerbsfähig- keit im Apothekerberuf (§ 30 Abs.1).

(3) Die freiwillige Mitgliedschaft endet

1. mit Wiedereintritt der Voraussetzungen für die Pflichtmitgliedschaft;
2. durch schriftliche Austrittserklärung des Mitglieds mit Ablauf des Kalendermonats, in dem die Erklärung eingegangen ist;
3. durch Ausschluss aus der Apothekerversorgung mit Ablauf des Kalendermonats, in dem die Entscheidung über den Ausschluss zugestellt worden ist;
4. durch Begründung einer Mitgliedschaft, eines Versicherungsverhältnisses oder eines Beamtenverhältnisses im Sinn von Absatz 1 Satz 4.

(4) Ein Ausschluss (Absatz 3 Nr. 3) kann verfügt werden, wenn das Mitglied mit der Beitragszahlung in Verzug ist, eine schriftlich bestimmte, angemessene Zahlungsfrist erfolglos abgelaufen ist und dem Mitglied für diesen Fall der Ausschluss angekündigt worden ist.

(5) Änderungen der für die Begründung der freiwilligen Mitgliedschaft maßgeblichen Verhältnisse hat das Mitglied der Apothekerversorgung unverzüglich anzuzeigen.

ABSCHNITT III

VERSORGUNGSABGABEN

§ 19

Beitragspflicht

¹Für die Zeit der Mitgliedschaft sind Beiträge zu entrichten. ²Beiträge können nicht entrichtet werden

1. nach dem Ende der Mitgliedschaft;
2. nach dem Eintritt des Versorgungsfalls (§§ 29 und 30);
3. nach Ablauf von fünf Kalenderjahren nach ihrer Fälligkeit.

³Satz 2 gilt nicht für Beiträge, die in den Fällen der Nummern 1 und 2 von zur Zahlung verpflichteten Dritten oder aus fortgezahltem beitragspflichtigem Arbeitsentgelt entrichtet werden.

§ 20

Höhe der Beiträge

(1) ¹Von den Mitgliedern wird ein Beitrag in Höhe eines Beitragssatzes aus dem monatlichen oder täglichen beitragspflichtigen Einkommen erhoben. ²Das

beitragspflichtige Einkommen selbständig tätiger Apotheker ist in Höhe der Beitragsbemessungsgrenze zugrunde zu legen (Regelbeitrag), wenn nicht Beitragsermäßigung nach § 21 Abs. 1 oder 2 gewährt wird. ³Beitragssatz und Beitragsbemessungsgrenze bestimmen sich nach den für die gesetzliche Rentenversicherung geltenden Vorschriften.

(2) ¹Beitragspflichtige Einkommen sind

1. die positiven Einkünfte aus Gewerbebetrieb oder aus selbständiger Arbeit in der Höhe, in der sie der Besteuerung zugrunde gelegt worden sind;
2. das entsprechend dem Recht der gesetzlichen Rentenversicherung beitragspflichtige Arbeitsentgelt für Tätigkeiten, auf die sich eine Befreiung von der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung nach § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 oder Absatz 5 SGB VI erstreckt.

²Die monatlichen oder täglichen Einkünfte aus selbständiger Tätigkeit werden zeitanteilig aus den Jahreseinkünften errechnet.

(3) Als beitragspflichtige Einkommen gelten ferner

1. bei Mitgliedern, die Arbeitslosengeld, Krankengeld, Verletztengeld, Pflegeunterstützungsgeld oder Übergangsgeld beziehen, die entsprechend dem Recht der gesetzlichen Rentenversicherung beitragspflichtigen Einnahmen dieses Personenkreises, sofern sie von der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung nach § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 SGB VI befreit sind;
2. das vom Arbeitgeber der Beitragsentrichtung nach § 14 a Abs. 2 des Arbeitsplatzschutzgesetzes zugrunde zu legende Arbeitsentgelt;
3. bei Mitgliedern, die Anspruch auf Beitragserstattung nach § 14 b des Arbeitsplatzschutzgesetzes haben, die entsprechend dem Recht der gesetzlichen Rentenversicherung beitragspflichtigen Einnahmen dieses Personenkreises oder, wenn Pflichtversicherung in der gesetzlichen Rentenversicherung besteht, ein Betrag in Höhe von 40 v.H. der Beitragsbemessungsgrenze;
4. die von Zahlungspflichtigen im Sinn des § 44 Abs. 2 SGB XI der Beitragsleistung zugrunde zu legenden Einnahmen.

(4) Nebeneinander bezogene beitragspflichtige Einkommen im Sinn des Absatzes 2 Satz 1 Nrn. 1 und 2 unterliegen jeweils gesondert der Beitragsenthebung, insgesamt jedoch nur bis zur Höhe des Regelbeitrags (Absatz 1 Satz 2).

(5) Bestehende Verpflichtungen zur Zahlung von Zusatzbeiträgen bleiben unberührt.

§ 21**Ermäßigter Beitrag**

(1) Auf Antrag wird bei selbständig tätigen Apothekern ein Beitrag in Höhe von 7/10 des Regelbeitrags nach § 20 Abs. 1 festgesetzt.

(2) ¹Auf Antrag ist für selbständig tätige Apotheker, deren beitragspflichtiges Einkommen 7/10 der jeweiligen Beitragsbemessungsgrenze nicht erreicht, der Beitrag nach § 20 Abs. 1 ohne Ansatz des Regelbeitrags zu bemessen. ²Mindestens sind 4/10 des Regelbeitrags zu entrichten.

(3) Ein Mindestbeitrag in Höhe von einem Achtel des Regelbeitrags wird von Mitgliedern erhoben, die

1. den Apothekerberuf im Angestelltenverhältnis ausüben und nicht nach § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 SGB VI von der Versicherungspflicht befreit sind;
2. als Pharmaziepraktikanten tätig und nicht nach § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 SGB VI von der Versicherungspflicht befreit sind;
3. selbständig tätig und nicht nach § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 SGB VI von einer für diese Tätigkeit kraft Gesetzes bestehenden Versicherungspflicht befreit sind;
4. nach § 16 Abs. 1 von der Mitgliedschaft befreit werden können;
5. während der Dauer eines gesetzlichen Beschäftigungsverbots vor und nach der Entbindung nicht erwerbstätig sind oder nach den Vorschriften des Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetzes Anspruch auf Elternzeit haben und kein Berufseinkommen erzielen;
6. keine berufliche Tätigkeit ausüben und kein Einkommen aus dem Betrieb einer Apotheke erzielen.

(4) ¹Auf Antrag wird der Mindestbeitrag in den Fällen des Absatzes 3 Nrn. 2 bis 6 auf die Hälfte ermäßigt. ²Im Fall des Absatzes 3 Nr. 5 wird auf Antrag von der Beitragserhebung abgesehen.

(5) Anträge nach den Absätzen 1, 2 und 4 können für das laufende Kalenderjahr gestellt werden.

§ 22

**Nachweis des
beitragspflichtigen Einkommens;
vorläufige Beitragsfestsetzung**

(1) ¹Das beitragspflichtige Einkommen ist durch den Gewerbesteuermessbescheid oder den Einkommensteuerbescheid, die Bescheinigung eines Steuerberaters oder Wirtschaftsprüfers oder eine

Entgeltbescheinigung des Arbeitgebers für den für die Beitragserhebung maßgeblichen Zeitraum nachzuweisen. ²Wird der Nachweis durch Bescheinigung eines Steuerberaters oder Wirtschaftsprüfers erbracht, so kann die Apothekerversorgung sich die nachträgliche Überprüfung durch Einholung des Gewerbesteuermessbescheids oder des Einkommensteuerbescheids vorbehalten. ³Nachträgliche Berichtigungen der Bescheide oder Bescheinigungen sind vorzulegen.

(2) ¹Solange der Nachweis nach Absatz 1 nicht vorliegt, werden die Beiträge aufgrund der zuletzt maßgebenden oder der voraussichtlichen Bemessungsgrundlage vorläufig erhoben. ²Entzieht sich das Mitglied der Mitwirkung bei der Beitragsbestimmung, so wird gemäß § 20 Abs. 1 Satz 2 der Regelbeitrag festgesetzt, wenn das Mitglied trotz eines Hinweises auf diese Rechtslage binnen angemessener Frist keine ausreichenden Angaben macht.

§ 23

**Fälligkeit und Tilgung
der Beiträge und Nebenforderungen**

(1) Künftig wiederkehrende Beiträge werden jeweils am Monatsende zur Zahlung fällig.

(2) ¹Werden nicht rechtzeitig entrichtete Beiträge angemahnt, so kann eine Mahngebühr in Höhe von 5 € erhoben werden. ²Für fällige Beiträge kann ein Säumniszuschlag von bis zu 1 v.H. für jeden angefallenen Kalendermonat erhoben werden.

(3) ¹Beiträge und Nebenforderungen können gestundet werden, wenn die sofortige Einziehung mit erheblichen Härten für das Mitglied verbunden wäre und die Erfüllung der Forderung durch die Stundung nicht gefährdet wird. ²Die Stundung kann gegen angemessene Verzinsung gewährt werden. ³§ 33 Abs. 2 Satz 1 bleibt unberührt.

(4) ¹Eingehende Zahlungen werden zunächst auf die Kosten, sodann nacheinander auf die Mahngebühren, Säumniszuschläge und Zinsen und zuletzt auf die Beitragsforderung angerechnet. ²Innerhalb dieser Reihenfolge wird die jeweils älteste Schuld zuerst getilgt. ³Für den Fall der Stundung oder der Zwangsvollstreckung kann eine abweichende Tilgungsreihenfolge bestimmt werden. ⁴Bis zum Ende der Mitgliedschaft nicht gezahlte Nebenforderungen können nach erfolglosem Ablauf einer dem ehemaligen Mitglied gesetzten angemessenen Zahlungsfrist mit den zuletzt entrichteten Beiträgen oder freiwilligen Mehrzahlungen zu Lasten der Versorgungsanwartschaft verrechnet werden.

§ 24**Freiwillige Mehrzahlungen**

(1) ¹Freiwillige Mehrzahlungen können für jedes begonnene Kalenderjahr der Mitgliedschaft geleistet werden, soweit sie zusammen mit den für dasselbe Kalenderjahr zu entrichtenden Beiträgen und Ausgleichsbeträgen (§ 48 Abs. 2 Satz 1) den 2,5fachen Betrag des jährlichen Regelbeitrags nicht überschreiten. ²Sie sind nach Bestimmung des Mitglieds auf nachträglich erhobene Beiträge für das Kalenderjahr, in dem sie geleistet werden, oder diesem vorausgegangene Zeiträume anzurechnen. ³Im übrigen ist eine Anrechnung auf Beiträge nicht zulässig.

(2) Freiwillige Mehrzahlungen können nicht geleistet werden

1. nach Eintritt von Berufsunfähigkeit;
2. nach dem Beginn des Altersruhegelds;
3. für Zeiten des Bezugs von Versorgungsleistungen;
4. für bereits abgelaufene Kalenderjahre.

§ 25**Nachversicherung**

(1) ¹Wer nach § 8 Abs. 2 SGB VI nachzuversichern ist, kann nach Maßgabe des § 186 SGB VI beantragen, dass die Beiträge an die Apothekerversorgung zu zahlen sind. ²Voraussetzung ist, dass der Nachversichernde bei Aufnahme der versicherungsfreien Beschäftigung das 45. Lebensjahr noch nicht vollendet hatte, es sei denn, dass er am Tag vor der Aufnahme der Beschäftigung bereits Mitglied der Apothekerversorgung war. ³Der Eintritt des Versorgungsfalls steht der Nachversicherung nicht entgegen.

(2) Das Antragsrecht steht nacheinander auch dem überlebenden Ehegatten oder Lebenspartner nach dem Gesetz über die Eingetragene Lebenspartnerschaft (Lebenspartnerschaftsgesetz – LPartG), den Vollwaisen gemeinsam oder dem früheren Ehegatten oder Lebenspartner nach dem Lebenspartnerschaftsgesetz zu.

(3) ¹Die Apothekerversorgung behandelt für die einzelnen Jahre des Nachversicherungszeitraums jeweils den Betrag als rechtzeitig entrichteten Beitrag, der sich ergibt, wenn auf das gemäß § 181 Abs. 2 und 3 SGB VI nachzuversichernde Arbeitsentgelt der für die Nachversicherung maßgebliche Beitragssatz angewendet wird. ²Für die Bewertung der Beiträge gilt die ihrer zeitlichen Zuordnung nach Satz 1 entsprechende Fassung der Satzung. ³Während der

Nachversicherungszeit an die Apothekerversorgung aufgrund der versicherungsfreien Beschäftigung entrichtete Beiträge gelten als freiwillige Mehrzahlungen oder werden auf Antrag ohne Zinsen erstattet.

(4) Der Nachversicherungszeitraum gilt als Zeit der Mitgliedschaft.

§ 26**Rechtsverhältnisse nach Ende der Mitgliedschaft**

Endet die Mitgliedschaft bei der Apothekerversorgung, so bleibt die Anwartschaft auf Versorgung nach Maßgabe des § 32 aufrechterhalten, es sei denn, dass die Beiträge nach Maßgabe des § 27 auf eine andere Versorgungseinrichtung übergeleitet werden.

§ 27**Überleitung von Beiträgen**

(1) ¹Nach Ende der Mitgliedschaft bei der Apothekerversorgung kann das ehemalige Mitglied die Überleitung der geleisteten Beiträge und freiwilligen Mehrzahlungen ohne Zinsen an eine andere Versorgungseinrichtung für Apotheker, in der es Pflichtmitglied wird, nach Maßgabe eines Überleitungsabkommens beantragen. ²Der Antrag auf Überleitung ist schriftlich innerhalb von einer Frist von drei Monaten ab Aufnahme der Tätigkeit bei der annehmenden Versorgungseinrichtung zu stellen. ³Mit der Überleitung erlöschen alle Rechte und Pflichten des ehemaligen Mitglieds gegenüber der Apothekerversorgung.

(2) Eine Überleitung ist insbesondere ausgeschlossen, wenn

1. das Mitglied eine Mitgliedschaftszeit von mehr als 60 Monaten zurückgelegt hat,
2. Ansprüche des Mitglieds ganz oder teilweise abgetreten, verpfändet oder gepfändet sind,
3. das Mitglied im Zeitpunkt der Beendigung der Mitgliedschaft einen Antrag auf Gewährung einer Berufsunfähigkeitsrente gestellt hat oder berufsunfähig war,
4. der Versorgungsfall eingetreten ist oder
5. ein Versorgungsausgleichsverfahren eingeleitet oder abgeschlossen ist.

(3) Besteht kein Abkommen, so ist die Apothekerversorgung nur dann zur Überleitung verpflichtet, wenn die annehmende Einrichtung die Beiträge zu den von der Apothekerversorgung üblicherweise vereinbarten Bedingungen annimmt.

(4) ¹Die Apothekerversorgung nimmt Beiträge an, die auf Antrag des Mitglieds von einer Versorgungseinrichtung für Apotheker übergeleitet werden. ²Absätze 1 bis 3 gelten sinngemäß. ³Mit der Überleitung werden Anwartschaften in gleicher Höhe begründet, wie sie entstanden wären, wenn die bei der bisherigen Versorgungseinrichtung geleisteten Beiträge zeitgleich zur Apothekerversorgung entrichtet worden wären.

(5) ¹Versorgungseinrichtungen, an die Beiträge übergeleitet werden können oder von denen Beiträge angenommen werden können, sind auch Einrichtungen übernationaler Versorgungsträger im Sinn des § 16 Abs. 1 Nr. 6. ²Nähere Bestimmungen werden durch Abkommen oder Individualvereinbarungen getroffen.

ABSCHNITT IV

LEISTUNGEN

§ 28

Versorgungsleistungen

(1) Die Apothekerversorgung gewährt Versorgung durch Pflichtleistungen und freiwillige Leistungen.

(2) ¹Die Mitglieder haben Rechtsanspruch auf folgende Pflichtleistungen:

1. Altersruhegeld und vorgezogenes Altersruhegeld (§ 29),
2. Ruhegeld bei Berufsunfähigkeit (§ 30).

²Ruhegeldempfänger, die nicht mehr Mitglieder sind, behalten ihre Ansprüche gegenüber der Apothekerversorgung.

(3) Die Hinterbliebenen von Mitgliedern oder von Leistungsempfängern nach Absatz 2 haben Rechtsanspruch auf folgende Pflichtleistungen:

1. Witwen- oder Witwergeld (§ 37 Abs. 1),
2. Waisengeld (§ 37 Abs. 5).

(4) Die Apothekerversorgung gewährt ferner Pflichtleistungen in den Fällen der §§ 32 und 38.

(5) Als freiwillige Leistungen können nach Maßgabe des § 39 gewährt werden:

1. Unterhaltsbeiträge an nicht anspruchsberechtigte Ehegatten des verstorbenen Mitglieds,
2. Unterhaltsbeiträge an Waisen bei Berufsausbildung oder dauernder Erwerbsunfähigkeit,
3. Zuschüsse für Rehabilitationsmaßnahmen.

(6) ¹Für die laufenden Versorgungsleistungen beschließt der Landesausschuss jährlich Anpassungen unter Berücksichtigung der allgemeinen wirtschaftlichen Entwicklung und der finanziellen Lage des Versorgungswerks. ²In diesem Rahmen kann der Landesausschuss weitere Leistungsverbesserungen beschließen. ³Auf Grundlage der versicherungstechnischen Lage des Versorgungswerks ermittelte Überschüsse, die sich aus dem versicherungstechnischen Ansatz zukünftiger Beiträge ergeben, sollen nicht für Anpassungen verwendet werden; dies gilt nicht, wenn anderenfalls der Verlust des Befreiungsrechts der Mitglieder von der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung droht oder der Versorgungsauftrag nicht mehr erfüllt werden kann. ⁴Anpassungen von Rentenpunkten, die zum Ausgleich einer Absenkung des Rentenbemessungsfaktors erfolgt sind, können bei einer Erhöhung des Rentenbemessungsfaktors durch Beschluss des Landesausschusses ganz oder teilweise wieder zurückgenommen werden.

(7) ¹Zuerkannte freiwillige Leistungen stehen Pflichtleistungen gleich. ²Die Widerruflichkeit nach Absatz 6 Satz 4 und nach § 39 Abs. 4 bleibt unberührt.

(8) Der Anspruch auf Versorgungsleistungen richtet sich nach den bei Eintritt des Versorgungsfalls geltenden Vorschriften, soweit sich nicht aus den folgenden Vorschriften anderes ergibt.

§ 29

Anspruch auf Altersruhegeld; vorgezogenes Altersruhegeld

(1) ¹Anspruch auf Altersruhegeld besteht ab dem Ersten des Monats, der auf die Vollendung des 67. Lebensjahres (Regelaltersgrenze) folgt. ²Die berufliche Tätigkeit muss nicht aufgegeben werden.

(2) ¹Auf Antrag wird für die Zeit ab Vollendung des 62. Lebensjahres vorgezogenes Altersruhegeld gezahlt. ²Der Antrag auf Einweisung des vorgezogenen Altersruhegeldes ist unwiderruflich. ³Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend.

(3) ¹Der Anspruch auf vorgezogenes Altersruhegeld besteht ab dem beantragten Monatsersten. ²Das Mitglied kann den Leistungsbeginn bereits für einen Monatsersten innerhalb des vor der Antragstellung zurückgelegten Jahres wählen, wenn es in diesem Zeitraum keine Erwerbstätigkeit im Sinn des § 20 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 ausgeübt hat; wurden Einkünfte im Sinn des § 20 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 erzielt, so entfällt

insoweit die Beitragspflicht. ³Im Fall des Satzes 2 gilt der Versorgungsfall als zu dem beantragten Monatsersten eingetreten.

(4) Der Ruhegeldanspruch endet mit Ablauf des Sterbemonats.

§ 30 Anspruch auf Ruhegeld bei Berufsunfähigkeit

(1) ¹Anspruch auf Ruhegeld bei Berufsunfähigkeit hat ein Mitglied, das vor dem Zeitpunkt, zu dem es erstmals vorgezogenes Altersruhegeld beziehen kann, berufsunfähig geworden ist, Antrag auf Ruhegeld stellt und die berufliche Tätigkeit einstellt (Eintritt des Versorgungsfalls); der Anspruch besteht ab dem Ersten des Monats, der auf den Eintritt des Versorgungsfalls folgt. ²Berufsunfähig ist ein Mitglied, das infolge von Krankheit oder anderen Gebrechen oder von Schwäche seiner körperlichen oder geistigen Kräfte außerstande ist, eine Erwerbstätigkeit im Apothekerberuf auszuüben.

(2) ¹Das Mitglied weist die Berufsunfähigkeit durch ärztliche Atteste, Befunde, Gutachten und ähnliche Unterlagen (Daten über Gesundheit im Sinn der Datenschutzgesetze) nach. ²Die Apothekerversorgung kann an die ausstellenden Ärzte Nachfragen richten. ³Sie holt, soweit die Nachweise nicht hinreichend erscheinen, auf ihre Kosten innerhalb der Bundesrepublik Deutschland Gutachten ein. ⁴Dabei können die vom Mitglied eingereichten Unterlagen an den von der Apothekerversorgung beauftragten fachärztlichen Gutachter zur Prüfung weitergegeben werden; dies gilt auch für die von der Apothekerversorgung erhobenen Gutachten, sofern im weiteren Verwaltungsverfahren zusätzliche Gutachten erforderlich sind. ⁵Das Mitglied ist verpflichtet, sich gegen Erstattung angemessener Reisekosten einer von der Apothekerversorgung für notwendig gehaltenen Begutachtung zu unterziehen; § 42 Abs. 4 und 5 gelten entsprechend. ⁶Mit dem Antrag auf Ruhegeld bei Berufsunfähigkeit hat das Mitglied die Gutachter von ihrer ärztlichen Schweigepflicht gegenüber der Apothekerversorgung zu entbinden. ⁷Die Sätze 1 bis 6 gelten auch für die Zeit des Ruhegeldbezugs, wenn die Vorlage weiterer Nachweise für das Fortbestehen der Berufsunfähigkeit erforderlich ist. ⁸Die zur Feststellung der Berufsunfähigkeit erhobenen Daten über Gesundheit können von der Apothekerversorgung verarbeitet werden.

(3) Die berufliche Tätigkeit ist nicht eingestellt, solange das Mitglied Arbeitsentgelt bezieht oder so-

lange seine Apotheke unter seiner Verantwortung geleitet wird.

(4) ¹Bei dauernder Berufsunfähigkeit entsteht der Anspruch auf Ruhegeld mit Eintritt des Versorgungsfalls. ²Solange Berufsunfähigkeit nur als vorübergehend festgestellt ist, besteht nach Eintritt des Versorgungsfalls kein Anspruch für die Dauer von vier Monaten nach Eintritt der Berufsunfähigkeit. ³Geht die vorübergehende in dauernde Berufsunfähigkeit über, so wird das Ruhegeld vom Eintritt des Versorgungsfalls an nachgezahlt. ⁴Absatz 1 Satz 1 Halbsatz 2 gilt entsprechend.

(5) ¹Das Ruhegeld bei Berufsunfähigkeit wird auf Antrag gezahlt. ²Der Antrag gilt zu dem Zeitpunkt als gestellt, zu dem die sonstigen Anspruchsvoraussetzungen erfüllt sind, sofern er innerhalb eines Jahres seit Eintritt der Berufsunfähigkeit bei der Apothekerversorgung eingeht; andernfalls wird er wirksam mit dem Tag des Eingangs. ³Nach Erreichen des Zeitpunktes, zu dem erstmals vorgezogenes Altersruhegeld bezogen werden kann oder Wegfall der Berufsunfähigkeit kann ein Antrag nicht mehr gestellt werden. ⁴Der Antrag ist schriftlich zu stellen.

(6) ¹§ 29 Abs. 4 gilt entsprechend. ²Der Anspruch auf Ruhegeld bei Berufsunfähigkeit endet außerdem mit Ablauf des Monats, in dem die Anspruchsvoraussetzungen entfallen. ³Ab Erreichen der Regelaltersgrenze wird das Ruhegeld bei Berufsunfähigkeit als Altersruhegeld weitergezahlt.

§ 31 (aufgehoben)

§ 32 Ansprüche aus aufrechterhaltener Anwartschaft

(1) ¹Wird die Anwartschaft auf Versorgung nach § 26 aufrechterhalten, so gelten weiterhin die Satzungsbestimmungen über Versorgungsleistungen an Mitglieder und deren Hinterbliebene (Anwartschaftsberechtigung aus früherer Mitgliedschaft) mit Ausnahme der Regelung über die Zuschüsse für Rehabilitationsmaßnahmen (§ 39 Abs. 3). ²Für Anwartschaften beschlossene Anpassungen gelten auch für die aufrechterhaltenen Anwartschaften.

(2) Entsteht erneut Mitgliedschaft in der Apothekerversorgung, so verbleibt es für die Ansprüche aus der beendeten Mitgliedschaft bei der Geltung des Absatzes 1; sie treten zu den Ansprüchen aus der erneuten Mitgliedschaft hinzu.

§ 33**Höhe der Anwartschaften,
des Altersruhegelds und des
vorgezogenen Altersruhegelds**

(1) Der Jahresbetrag des Altersruhegelds ist das in Euro ausgewiesene Produkt der individuell erreichten Rentenpunkte (Abs. 5) und des Rentenbemessungsfaktors (Abs. 6).

(2) ¹Die Anzahl der Rentenpunkte ergibt sich aus der Multiplikation der von dem Mitglied entrichteten Beiträge und freiwilligen Mehrzahlungen mit dem jeweils zutreffenden Bewertungsprozentsatz. ²Die Höhe des Bewertungsprozentsatzes hängt vom Geburtsjahr und Lebensalter ab, in dem die Einzahlung geleistet wurde; maßgebend ist der Tag des Zahlungseingangs. ³Das Lebensalter ermittelt sich aus der Differenz zwischen dem Kalenderjahr der Beitragszahlung und dem Geburtsjahr. ⁴Der jeweils zutreffende Bewertungsprozentsatz geht aus Tabelle 1 hervor.

(3) Beiträge, die nach § 19 Satz 3 nach Vollendung der Regelaltersgrenze noch entrichtet werden können, werden mit dem für die Regelaltersgrenze geltenden Bewertungsprozentsatz bewertet.

(4) ¹Wurde für Zeiten früherer Berufsunfähigkeit beim Ruhegeld für Berufsunfähigkeit ein Zuschlag aus der Zurechnung nach § 34 gewährt, wird der Zurechnungsbeitrag für die Zeit der früheren Berufsunfähigkeit mit dem Bewertungsprozentsatz bewertet, der sich aus Tabelle 1 ergibt. ²Für Rentenpunkte beschlossene Anpassungen gelten bis zum Beginn der Versorgungsleistungen auch für die nach Satz 1 errechneten Rentenpunkte. ³Tritt innerhalb eines Zeitraums von 2 Jahren nach Beendigung des Bezugs von Ruhegeld bei Berufsunfähigkeit erneut der Versorgungsfall wegen Berufsunfähigkeit ein, wird mindestens das zuvor gezahlte Ruhegeld unter Berücksichtigung von für Versorgungsleistungen beschlossene Anpassungen weiter gewährt.

(5) Die Gesamtzahl der Rentenpunkte ergibt sich aus der Addition der Anrechte aus Abs. 2 bis 4 sowie der für die Rentenpunkte beschlossenen Anpassungen.

(6) ¹Der Rentenbemessungsfaktor wird auf Vorschlag der Geschäftsführung jährlich für das Folgejahr durch Satzung so festgelegt, dass in der versicherungstechnischen Bilanz des Vorjahres kein Fehlbetrag entsteht. ²Der Rentenbemessungsfaktor kann neben der Festlegung nach Satz 1 aus rechtlichen oder versicherungsmathematischen Gründen für mehrere Folgejahre festgelegt werden. ³Er wird

auf vier Nachkommastellen abgerundet und beträgt höchstens 1,0000. ⁴Bei der Festlegung des Rentenbemessungsfaktors ist insbesondere die Sicherstellung der dauernden Erfüllbarkeit der Verpflichtungen aus den Versorgungsverhältnissen, die Vermeidung einer nicht gerechtfertigten Ungleichbehandlung der verschiedenen Jahrgänge der Mitglieder sowie die Veränderung der Lebenserwartung der Mitglieder zu berücksichtigen.

(7) ¹Der Rentenbemessungsfaktor wird für das Jahr 2020 auf 1,0000 festgesetzt. ²Wird der Rentenbemessungsfaktor nach Abs. 6 nicht für das Folgejahr festgesetzt, gilt der zuletzt festgesetzte Rentenbemessungsfaktor fort.

(8) ¹Wird vorgezogenes Altersruhegeld in Anspruch genommen (§ 29 Abs. 2), so unterliegt das nach den vorstehenden Absätzen errechnete Ruhegeld für jeden Monat des Ruhegeldbezugs vor dem in § 29 Abs. 1 bestimmten Zeitpunkt einem versicherungstechnischen Abschlag. ²Die Höhe des Abschlags ergibt sich aus Tabelle 2. ³Die Kürzung des Ruhegelds gilt für die gesamte Dauer des Versorgungsbezugs. ⁴Bei der Berechnung des Ruhegelds ist der Rentenbemessungsfaktor, der nach § 29 Abs. 3 Satz 1 zum Zeitpunkt des beantragten Monatsersten gilt, zugrunde zu legen; bei einer rückwirkenden Beantragung des vorgezogenen Altersruhegelds nach § 29 Abs. 3 Satz 2 ist der Rentenbemessungsfaktor, der im Jahr der Antragstellung gilt, zugrunde zu legen.

(9) Die Tabellen 1 und 2 sind Bestandteil dieser Satzung.

(10) ¹Bis zum 31. Dezember 2014 entrichtete Beiträge und freiwillige Mehrzahlungen werden nach dem bis zu diesem Zeitpunkt geltenden Recht verrentet. ²Sie unterliegen zukünftigen Änderungen gemäß Art. 10 Abs. 4 VersoG i. V. m. § 2 Abs. 3. ³Anpassungen im Sinne des Satzes 2 sind insbesondere dann erforderlich, wenn die der Berechnung zugrundeliegenden versicherungstechnischen Annahmen auf Dauer nicht mehr erfüllbar sind oder es im Verhältnis zu den nach dem 31. Dezember 2014 erworbenen Anrechten zu einer nicht gerechtfertigten Ungleichbehandlung kommen würde.

§ 34**Höhe des Ruhegelds
bei Berufsunfähigkeit**

(1) ¹Das Ruhegeld bei Berufsunfähigkeit bemisst sich nach der Summe des nach § 33 errechneten Ruhegelds und eines jährlichen, aus der bisherigen

Beitragsleistung abgeleiteten Zuschlags und unterliegt einem versicherungstechnischen Abschlag sowie dem Rentenbemessungsfaktor (§ 33 Abs. 6); der Abschlag ergibt sich in entsprechender Anwendung des § 33 Abs. 8 aus der Anzahl der Monate, die zwischen dem Eintritt des Versorgungsfalls und der jeweiligen Regelaltersgrenze gemäß § 29 Abs. 1 und § 62 a Abs. 1 liegen, höchstens jedoch aus der Anzahl der Monate, die zwischen der Vollendung des 62. Lebensjahres und der jeweiligen Regelaltersgrenze liegen. ²Dabei werden für die Berechnung nach § 33 im laufenden und im vorhergegangenen Kalenderjahr geleistete Einzahlungen (Beiträge und freiwillige Mehrzahlungen) anteilig nur bis zur Höhe des Regelbeitrags (§ 20 Abs. 1) bewertet; darüber hinausgehende freiwillige Mehrzahlungen werden ohne Zinsen zurückgezahlt. ³Satz 2 gilt nicht, wenn die Berufsunfähigkeit durch Unfall ausgelöst wurde.

(2) ¹Der Zuschlag zum Ruhegeld ergibt sich aus der nach Monaten berechneten Bewertung eines Zurechnungsbeitrags (Absätze 3 bis 5) für die Zeit zwischen dem Eintritt des Versorgungsfalls und der Vollendung des 62. Lebensjahres (Zurechnungszeitraum). ²Für die Bewertung gilt § 33 entsprechend.

(3) ¹Zurechnungsbeitrag ist derjenige Teil des bei Ende der Beitragspflicht (§ 19) geltenden Regelbeitrags, der dem Verhältnis entspricht, in dem die Summe der jährlich bis zur Höhe des 1,5fachen des Regelbeitrags geleisteten Beiträge und freiwilligen Mehrzahlungen, die der Bemessung des Ruhegelds nach § 33 Abs. 1 zugrunde liegen, zur Summe der Regelbeiträge des gesamten Zeitraums steht, für den Beitragspflicht bestand; der Zurechnungsbeitrag beträgt höchstens das 1fache des bei Ende der Beitragspflicht geltenden Regelbeitrags. ²Bei der Ermittlung des Werts nach Satz 1 bleiben Zeiträume, in denen eine Beitragsermäßigung oder Beitragsfreistellung nach § 21 Abs. 3 Nr. 5, Abs. 4 Satz 2 erfolgt ist, außer Ansatz, wenn dies für das Mitglied günstiger ist. ³Zeiten, in denen Ruhegeld bei Berufsunfähigkeit gewährt worden ist, bleiben bei der Ermittlung des Zurechnungsbeitrags außer Ansatz.

(4) ¹Tritt Berufsunfähigkeit in den ersten fünf Jahren der Mitgliedschaft, jedoch vor Vollendung des 35. Lebensjahres ein (Frühinvalidität), so ist Zurechnungsbeitrag mindestens 4/10 des maßgebenden Regelbeitrags. ²Dies gilt nicht für Mitglieder, deren Beitragspflicht sich während eines Zeitraums von zwei Jahren vor Eintritt der Berufsunfähigkeit nach § 21 Abs. 3 Nrn. 1 bis 3 oder Nr. 4 in Verbindung mit § 16 Abs. 1 Nrn. 1, 5 oder 6 bemessen hat. ³Tritt Berufsunfähigkeit ein, während Beitragspflicht nach § 21 Abs. 3 Nrn. 5 oder 6 besteht, so ist für die Anwendung des Satzes 2 der Zeitraum von zwei Jahren vor Beginn des Ermäßigungszeitraums maßgebend.

⁴Für Geburten leiblicher Kinder des Mitglieds verlängert sich der Fünf-Jahres-Zeitraum (Satz 1) um jeweils drei Jahre.

(5) ¹Für Mitglieder und ehemalige Mitglieder mit Anwartschaftsberechtigung aus früherer Mitgliedschaft gemäß § 32 Abs. 1 wird der nach den Absätzen 3 und 4 ermittelte Wert mit der Anzahl aller vollen Kalendermonate der Mitgliedschaft bei der Apothekerversorgung ohne Zurechnungszeiten vervielfältigt und durch die Anzahl aller vollen Kalendermonate von zurückgelegten Zeiten bei allen beteiligten Versorgungsträgern im Sinn von Art. 52 Abs. 1 Buchst. b Ziffer ii der Verordnung (EG) Nr. 883/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 (ABl. L 166, S. 1) in der jeweils geltenden Fassung oder von Art. 46 Abs. 2 Buchstabe b der Verordnung (EWG) 1408/71 des Rates vom 14. Juni 1971 (ABl. L 149, S. 2) in der jeweils geltenden Fassung geteilt. ²Bei der Ermittlung der Anzahl aller Kalendermonate von zurückgelegten Zeiten werden auch Zeiten ab dem 30. Lebensjahr bis zum Eintritt des Versorgungsfalls fiktiv als bei anderen Versorgungsträgern zurückgelegte Zeiten zum Ansatz gebracht, sofern sie nicht schon durch tatsächliche Zeiten belegt sind. ³Wird innerhalb von sechs Monaten nach Beendigung der Mitgliedschaft erneut eine Mitgliedschaft in der Apothekerversorgung begründet, werden für diesen Zeitraum keine fiktiven Zeiten im Sinne des Satzes 2 in Ansatz gebracht.

(6) Der Anspruch auf Zuschlag aus Zurechnung besteht nicht, wenn im Zeitpunkt des Eintritts des Versorgungsfalls das Mitglied mit der Beitragszahlung in Verzug ist, eine schriftlich bestimmte, angemessene Zahlungsfrist erfolglos abgelaufen ist und das Mitglied auf die mit dem Fristablauf verbundene Rechtsfolge hingewiesen wurde.

§ 35 (aufgehoben)

§ 36 (aufgehoben)

§ 37 Anspruch auf Hinterbliebenenbezüge (Witwen- oder Witwergeld, Waisengeld)

(1) Anspruch auf Witwen- oder Witwergeld hat der überlebende Ehegatte eines Mitglieds, wenn die Ehe bis zum Tod des Mitglieds bestanden hat.

(2) ¹Der Anspruch besteht nicht, wenn die Ehe

1. nach Eintritt von Berufsunfähigkeit,
2. nach Beginn der Zahlung von vorgezogenem Altersruhegeld,
3. nach Erreichen der Regelaltersgrenze geschlossen wurde und nicht mindestens drei volle Jahre bestanden hat. ²Die Voraussetzung der dreijährigen Ehedauer entfällt, wenn aus der Ehe ein Kind hervorgegangen ist.

(3) ¹Der überlebende Ehegatte kann, wenn er Erbe ist, nach dem Tod des Mitglieds dessen Recht ausüben, den Antrag nach § 30 Abs. 5 zu stellen. ²Ist der überlebende Ehegatte versorgungsberechtigt, so kann er ferner den dem Mitglied eröffneten Antrag nach § 18 Abs. 1 stellen. ³Die Sätze 1 und 2 gelten für Waisen sinngemäß. ⁴Die Anträge können nur innerhalb von vier Monaten nach dem Tod des Mitglieds gestellt werden.

(4) Das Witwen- oder Witwergeld beträgt 60 v.H. des nach § 33 oder § 34 sich errechnenden oder dem verstorbenen Mitglied zuletzt gezahlten Ruhegelds.

(5) ¹Die Kinder eines Mitglieds haben Anspruch auf Waisengeld. ²Für Vollwaisen beträgt es ein Drittel, für Halbwaisen ein Fünftel des Ruhegelds.

(6) ¹Der Anspruch auf Hinterbliebenenversorgung entsteht mit dem Ersten des Monats, der auf den Todestag des Mitglieds folgt. ²Für nachgeborene Waisen entsteht der Versorgungsanspruch mit dem Ersten des Monats, der auf die Geburt folgt.

(7) Der Anspruch auf Hinterbliebenenversorgung erlischt

1. für jeden Berechtigten mit Ablauf des Monats, in dem er stirbt;
2. für Witwen oder Witwer außerdem mit Ablauf des Monats, in dem sich der Berechtigte verheiratet;
3. für Waisen außerdem mit Ablauf des Monats, in dem sie das 18. Lebensjahr vollenden.

(8) ¹Bei Lebenspartnerschaften nach dem Lebenspartnerschaftsgesetz gelten für einen Anspruch auf Witwen- oder Witwergeld als Heirat auch die Begründung einer Lebenspartnerschaft, als Ehe auch eine Lebenspartnerschaft, als Witwe oder Witwer auch ein überlebender Lebenspartner und als Ehegatte auch ein Lebenspartner. ²Ein Anspruch auf eine Witwen- oder Witwerrente für einen überlebenden Lebenspartner nach dem Lebenspartnerschaftsgesetz besteht nicht, wenn für den selben Zeitraum ein Anspruch auf eine Witwenrente oder Witwerrente für einen Ehegatten besteht.

§ 38

Abfindung des Anspruchs auf Witwen- und Witwergeld

¹Der versorgungsberechtigte Eheteil eines Mitglieds erhält im Falle seiner Wiederverheiratung auf Antrag eine Abfindung in Höhe des 36fachen Witwen- oder Witwergeldbetrages, der für den Monat der Wiederverheiratung zusteht. ²Satz 1 gilt auch für Lebenspartner nach dem Lebenspartnerschaftsgesetz entsprechend; als Heirat gilt auch die Begründung einer Lebenspartnerschaft nach dem Lebenspartnerschaftsgesetz.

§ 39

Freiwillige Leistungen

(1) ¹Hinterlässt ein Mitglied keine Versorgungsberechtigten, so kann seinem Ehegatten, der nach § 37 Abs. 2 keinen Anspruch auf Witwen- oder Witwergeld hat und bedürftig ist, ein Unterhaltsbeitrag in halber Höhe des Witwen- oder Witwergelds gewährt werden, wenn mit dem verstorbenen Mitglied bis zu seinem Tod fünf Jahre ununterbrochen eine durch Melderegisterauskunft nachgewiesene häusliche Gemeinschaft bestanden hat. ²Der Unterhaltsbeitrag kann in voller Höhe des Witwen- oder Witwergelds gewährt werden, wenn die häusliche Gemeinschaft fünfzehn Jahre bestanden hat. ³Zeiten der häuslichen Gemeinschaft werden nicht anerkannt, wenn sie in Zeiten einer früheren Ehe fallen. ⁴Als Ehegatte im Sinne des Satzes 1 gilt auch ein Lebenspartner nach dem Lebenspartnerschaftsgesetz; als Ehe im Sinne des Satzes 3 gilt auch eine Lebenspartnerschaft nach dem Lebenspartnerschaftsgesetz.

(2) ¹Nach Vollendung des 18. Lebensjahres einer Waise kann das Waisengeld (§ 37 Abs. 5) für die Dauer der Berufsausbildung oder einer vor Abschluss der Berufsausbildung und vor Vollendung des 23. Lebensjahres eingetretenen dauernden Erwerbsunfähigkeit als Unterhaltsbeitrag weitergewährt werden. ²Die Leistung endet bei Berufsausbildung spätestens mit Ablauf des Monats, in dem das 27. Lebensjahr, im Fall dauernder Erwerbsunfähigkeit spätestens mit Ablauf des Monats, in dem das 30. Lebensjahr vollendet wird. ³Der Anspruch auf den Unterhaltsbeitrag bei Berufsausbildung nach Satz 2 verlängert sich über die Vollendung des 27. Lebensjahres hinaus um Zeiten eines bis zur gesetzlichen Mindestdauer geleisteten Grundwehr-, Zivil- oder freiwilligen Wehrdienstes, freiwilligen sozialen oder ökologischen Jahres im Sinne des Jugendfreiwilligendienstgesetzes oder Bundesfreiwilligendienstes nach dem Bundesfreiwilligendienstgesetz.

⁴Durch Richtlinien können nähere Bestimmungen getroffen werden, in welchen Fällen ein Unterhaltsbeitrag nicht oder nur teilweise gewährt wird.

(3) ¹Für Maßnahmen zur Erhaltung, Besserung oder Wiederherstellung der Berufsfähigkeit (Rehabilitationsmaßnahmen) können Zuschüsse gewährt werden. ²Richtlinien hierfür erlässt der Landesausschuss.

(4) Sofern sich in einzelnen Fällen aus der Anwendung der Absätze 1 und 2 sowie des § 30 Abs. 1 Satz 1 Halbsatz 2, des § 34 Abs. 6 sowie des § 37 Abs. 6 besondere Härten ergeben, können einmalige oder stets widerrufliche laufende Leistungen gewährt werden.

§ 40

Auszahlung der Versorgungsleistungen

¹Die Versorgungsleistungen werden monatlich im voraus ausbezahlt. ²Der Versorgungsempfänger ist verpflichtet, hierfür eine Bankverbindung zu benennen.

§ 41

Versorgungsausgleich bei Ehescheidung

(1) Soweit nach dieser Satzung erworbene Versorgungsanrechte (Anwartschaften) im Versorgungsausgleich zwischen den geschiedenen Ehegatten nach Maßgabe des Gesetzes über den Versorgungsausgleich (Versorgungsausgleichsgesetz - VersAusglG) intern zu teilen sind, gelten ergänzend die Vorschriften dieser Satzung.

(2) ¹Für die Durchführung der internen Teilung berechnet das Versorgungswerk die in der Ehezeit erworbenen Anteile von Anrechten (Ehezeitanteile), die sich zum Ende der Ehezeit noch nicht in der Leistungsphase befinden, in Form eines Deckungskapitals. ²Zur Ermittlung des Deckungskapitals werden die vom ausgleichspflichtigen Mitglied in der Ehezeit erworbenen Rentenpunkte mit dem Barwertfaktor gemäß Tabelle 3 sowie mit dem Rentenbemessungsfaktor multipliziert, der für das Jahr, in das das Ehezeitende fällt, festgelegt worden ist. ³Dieser Kapitalwert wird um den vom Familiengericht für den ausgleichsberechtigten Ehegatten ermittelten Kapitalwert gekürzt. ⁴Der gekürzte Kapitalwert wird dadurch in Rentenpunkte umgerechnet, dass der Kapitalwert durch den Barwertfaktor gemäß Tabelle 3 sowie den Rentenbemessungsfaktor, der für das Jahr, in das das Ehezeitende fällt, festgelegt worden ist, dividiert wird. ⁵Die Kürzung wird am Tag, der auf

das Ende der Ehezeit folgt, wirksam. ⁶Der vom Familiengericht für die ausgleichsberechtigte Person ermittelte Kapitalwert wird in Rentenpunkte umgerechnet. ⁷Die Umrechnung erfolgt in entsprechender Anwendung der Sätze 4 und 5. ⁸Haben beide Ehegatten Anrechte bei der Apothekerversorgung erworben, findet eine Verrechnung der Kapitalwerte statt. ⁹Für die Ermittlung und die Verrechnung der Versorgungsanrechte gelten die Sätze 2 bis 7 entsprechend.

(3) ¹Durch die interne Teilung wird eine Mitgliedschaft für die ausgleichsberechtigte Person, die nicht Mitglied der Apothekerversorgung ist, nicht begründet. ²Wird für eine ausgleichsberechtigte Person ein Versorgungsanrecht begründet, gelten für das übertragene Versorgungsanrecht die Satzungsbestimmungen über die Versorgungsleistungen an Mitglieder und deren Hinterbliebene mit Ausnahme der Vorschriften über die Zurechnung, über die einmaligen Leistungen nach § 38 und über die Zuschüsse zu Rehabilitationsmaßnahmen. ³Für die ausgleichsberechtigte Person, die zum Ende der Ehezeit nicht Mitglied der Apothekerversorgung ist oder keine aufrechterhaltene Anwartschaft nach § 32 hat, ist darüber hinaus der Anspruch auf Ruhegeld bei Berufsunfähigkeit ausgeschlossen. ⁴Zum Ausgleich der Beschränkung in Satz 3 erhöht sich das Altersruhegeld um einen Zuschlag gemäß Tabelle 4, indem das Versorgungsanrecht mit einem altersabhängigen Zuschlagsfaktor vervielfältigt wird. ⁵Der Zuschlag nach Satz 4 wird nicht gewährt, wenn die ausgleichsberechtigte Person zum Ende der Ehezeit den Zeitpunkt, zu dem erstmals vorgezogenes Altersruhegeld bezogen werden kann, bereits erreicht hat.

(4) ¹Bis zum Eintritt des Versorgungsfalls kann das ausgleichspflichtige Mitglied die Kürzung der Versorgungsanrechte ganz oder teilweise durch zusätzliche Zahlungen rückgängig machen. ²Für die Bewertung der Zahlungen ist der Zeitpunkt des Zahlungseingangs maßgeblich.

(5) ¹Befindet sich das Versorgungsanrecht zum Ende der Ehezeit in der Leistungsphase, entspricht der Wert des Ehezeitanteils dem Umfang des auf die Ehezeit entfallenden Deckungskapitals. ²Für die Begründung von Versorgungsanrechten aus dem vom Familiengericht übertragenen Kapitalwert und für die Kürzung der ehezeitbezogenen Versorgungsanrechte des Ausgleichspflichtigen gilt Absatz 2 Satz 2 bis 6 entsprechend. ³§ 101 Absatz 3, 3a und 3b SGB VI gelten sinngemäß.

(6) ¹Ist ein Mitglied, zu dessen Lasten ein Versorgungsausgleich durchgeführt wurde, nach Eintritt

der Rechtskraft bei der Apothekerversorgung nachversichert worden, sind die durch die Nachversicherung erworbenen Versorgungsanrechte des Ausgleichspflichtigen zu kürzen. ²Der Kürzungsbetrag entspricht dem für den Ausgleichsberechtigten durch das Familiengericht übertragenen oder begründeten Versorgungsanrecht. ³Absatz 2 Satz 6 und Absatz 4 gelten entsprechend.

(7) In Fällen, in denen ein Versorgungsausgleich nach § 20 Lebenspartnerschaftsgesetz durchzuführen ist, gelten die Absätze 1 bis 6 entsprechend.

(8) Die Tabellen 3 und 4 sind Bestandteil dieser Satzung.

§ 41 a

Rückforderung von Geldleistungen

Für die Rückforderung von Geldleistungen, die für die Zeit nach dem Tod des Berechtigten erbracht worden sind, gilt § 118 Abs. 3 bis 4a SGB VI in der am 1. Februar 2018 geltenden Fassung entsprechend.

ABSCHNITT V

ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

§ 42

Auskunftspflichten

(1) ¹Die Apothekerversorgung erteilt den Mitgliedern Auskunft über deren Mitgliedschafts- und Versorgungsverhältnis sowie den Leistungsberechtigten über bestehende Ansprüche. ²Dabei sind Mitglieder und Leistungsberechtigte insbesondere über ihre verschiedenen Wahlrechte und Leistungen, ihre Obliegenheiten, ihre Anzeigepflichten, über Rechtsfolgen bei Verletzungen von Obliegenheiten und Anzeigepflichten, über ihre aus Beitragszahlungen erworbenen Anwartschaften, den Jahresabschluss und die inländischen Gerichtsstände ausreichend zu informieren. ³Auf Verlangen sind jedem Mitglied der Jahresabschluss und der Lagebericht zuzusenden.

(2) Die Mitglieder und Leistungsberechtigten der Apothekerversorgung sowie die Mitglieder der Bayerischen Landesapothekerkammer und die Pharmaziepraktikanten haben der Apothekerversorgung Angaben zu machen und alle Unterlagen vorzulegen, soweit diese zur Feststellung des Bestehens ei-

nes Mitgliedschafts- oder Versorgungsverhältnisses sowie von Art und Umfang der hieraus folgenden Rechte und Pflichten erforderlich sind.

(3) Wer Leistungen der Apothekerversorgung beantragt oder erhält, hat dieser

1. alle Tatsachen anzugeben, die für die Leistung erheblich sind, und auf Verlangen der Apothekerversorgung der Erteilung der erforderlichen Auskünfte durch Dritte zuzustimmen;
2. Änderungen in den Verhältnissen, die für die Leistung dem Grunde oder der Höhe nach erheblich sind, unverzüglich mitzuteilen;
3. Beweismittel zu bezeichnen und auf Verlangen der Apothekerversorgung vorzulegen oder ihrer Vorlage zuzustimmen.

(4) Die Mitwirkungspflichten nach Absatz 3 bestehen nicht, soweit

1. ihre Erfüllung nicht in einem angemessenen Verhältnis zu der in Anspruch genommenen Leistung steht oder
2. ihre Erfüllung dem Betroffenen aus einem wichtigen Grund nicht zugemutet werden kann oder
3. die Apothekerversorgung sich durch einen geringeren Aufwand als das Mitglied oder der Leistungsberechtigte die erforderlichen Kenntnisse selbst beschaffen kann.

(5) Solange den Verpflichtungen nach den Absätzen 2 und 3 nicht entsprochen wird, kann die Apothekerversorgung die Berechnungsgrundlagen für die Beiträge schätzen und Leistungen versagen oder entziehen.

(6) Frühere Mitglieder, deren Anwartschaft aufrechterhalten bleibt (§ 32), stehen Mitgliedern gleich.

§ 43

Verwaltungsakte der Apothekerversorgung; Kosten und Gebühren

(1) Die Apothekerversorgung macht ihre öffentlich-rechtlichen Geldforderungen durch Leistungsbescheid geltend und setzt ihre öffentlich-rechtlichen Leistungen durch Bescheid fest.

(2) Die öffentliche Zustellung von Schriftstücken wird durch Aushang an der in der Versorgungskammer für Bekanntmachungen vorgesehenen Stelle bewirkt.

(3) ¹Im Verwaltungsvollzug entstehende Kosten anderer Rechtsträger werden von betroffenen Mitglie-

dem erhoben. ²Die Apothekerversorgung erhebt ferner Gebühren für eigenes Verwaltungshandeln nach Maßgabe einer Gebührensatzung.

§ 44

Übertragung, Verpfändung, Aufrechnung

(1) ¹Ansprüche auf laufende Geldleistungen können wie Arbeitseinkommen übertragen oder verpfändet werden. ²Sonstige Leistungsansprüche können weder abgetreten noch verpfändet werden.

(2) Die Apothekerversorgung kann ihre Forderungen gegen Ansprüche von Mitgliedern aufrechnen oder mit Ansprüchen von Leistungsberechtigten verrechnen.

§ 45

Forderungsübertragung

¹Das Mitglied oder der Leistungsberechtigte ist verpflichtet, einen Schadensersatzanspruch gegen einen Dritten insoweit auf die Apothekerversorgung zu übertragen, als diese aufgrund des Schadensereignisses Versorgungsleistungen zu erbringen hat, die dem Ausgleich eines Schadens gleicher Art dienen. ²Das Recht auf Versorgungsleistung kann erst geltend gemacht werden, wenn der Schadensersatzanspruch übertragen worden ist.

§ 46

Verjährung

¹Die Ansprüche auf Beiträge und Leistungen verjähren in fünf Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem sie entstanden sind. ²Die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches über die Hemmung, die Ablaufhemmung, den Neubeginn und die Wirkung der Verjährung gelten entsprechend; Art. 53 BayVwVfG bleibt unberührt.

§ 47

Vollstreckung

Rückständige Beiträge und sonstige öffentliche Forderungen werden nach Maßgabe des Art. 27 VersoG vollstreckt.^{*)}

^{*)} In den Staatsvertragsländern Rheinland-Pfalz, Baden-Württemberg und Saarland richtet sich das Verfahren nach den dort jeweils geltenden Verwaltungsvollstreckungsgesetzen.

ABSCHNITT VI

ÜBERGANGSBESTIMMUNGEN FÜR DIE FRÜHERE GRUPPE A

§ 48

Anzuwendende Vorschriften

(1) Rechte und Pflichten der Mitglieder, die der früheren Gruppe A angehört und bis zum 31. März 1982 die versorgungsrechtliche Stellung nach den allgemein geltenden Vorschriften erworben hatten, bestimmen sich nach den Abschnitten II bis V der Satzung unter Berücksichtigung der nachfolgenden Absätze 2 und 3.

(2) ¹Ein im Zusammenhang mit der Übertragung der Anwartschaft festgesetzter monatlich zu zahlender Ausgleichsbetrag wird zusätzlich zu dem nach §§ 20, 21 zu entrichtenden Beitrag erhoben. ²Unter den Voraussetzungen des § 19 Satz 2 erlischt die Zahlungsverpflichtung auch für Ausgleichsbeträge. ³Werden Anwartschaften aufrechterhalten oder sind vor der Festsetzung von Versorgungsleistungen fällig gewordene Ausgleichsbeträge nicht gezahlt, so werden jeweils die Anwartschaften oder die Versorgungsleistungen nach versicherungsmathematischer Berechnung gekürzt.

(3) Ansprüche aus Anwartschaften, die aus der früheren Gruppe A übertragen wurden, werden nach den entsprechenden Vorschriften des Abschnitts IV fällig.

(4) ¹Für Mitglieder, die ihre Rechtsstellung nach der früheren Gruppe A beibehalten haben, gelten die Abschnitte II, III und V der Satzung, soweit nicht die nachfolgenden Bestimmungen dieses Abschnitts gesonderte Vorschriften enthalten. ²Die Versorgungsansprüche der Mitglieder bemessen sich nach §§ 52 ff.; § 2 Abs. 3 (Auswirkungen von Satzungsänderungen) und die Vorschriften des Abschnitts IV über Anpassung eingewiesener Versorgungsleistungen (§ 28 Abs. 6), Auszahlung der Versorgungsleistungen (§ 40) sowie über den Versorgungsausgleich (§ 41) werden entsprechend angewendet.

§ 49

Höhe der Beiträge

(1) Der Beitrag beträgt für Apothekenmitarbeiter 120 € jährlich, für selbständige Apotheker 228 € jährlich.

(2) Apothekeneigentümer, die ihre Apotheke verpachten, können auf Antrag einen jährlichen Beitrag von 120 € entrichten.

(3) Wehr- und Zivildienst leistende Mitglieder zahlen einen Beitrag in der Höhe, der von dritter Seite gewährt wird, mindestens aber einen Beitrag gemäß Absatz 1.

(4) Für freiwillige Mehrzahlungen gilt § 24.

§ 50 Beitragszahlung

Der Beitrag wird zum 1. Juli eines jeden Jahres fällig und ist innerhalb von 14 Tagen zu begleichen.

§ 51 Rechtsverhältnisse nach Ende der Mitgliedschaft

¹Endet die Mitgliedschaft, so bleibt die Anwartschaft aufrechterhalten. ²Ein Anspruch auf Zuschlag aus Zurechnung besteht nicht.

§ 52 Versorgungsleistungen

(1) Die Apothekerversorgung gewährt Versorgung durch Pflichtleistungen und freiwillige Leistungen.

(2) Die Mitglieder haben Rechtsanspruch auf Ruhegeld (§§ 53, 54).

(3) Pflichtleistungen an Hinterbliebene von Mitgliedern:

1. Witwen- oder Witwergeld (§ 57);
2. Waisengeld (§ 57).

(4) ¹Freiwillige Leistungen können gemäß § 59 gewährt werden. ²Nach Satz 1 zuerkannte freiwillige Leistungen stehen Pflichtleistungen gleich; § 59 Abs. 2 bleibt unberührt.

§ 53 Anspruch auf Ruhegeld

¹Für Beginn und Ende der Ruhegeldzahlung sowie für die Antragstellung gelten die Bestimmungen des § 29 Abs. 1 und 4 entsprechend. ²Vor Vollendung der Regelaltersgrenze gilt § 53 in der bis zum 31. Dezember 2014 geltenden Fassung weiter.

§ 54 Höhe des Ruhegelds

(1) Als Grundbetrag werden monatlich 65 € gezahlt.

(2) ¹Der Grundbetrag erhöht sich um einen Zuschlag in Höhe des zwölften Teils aus jährlich 10 v. H. der bis zum Eintritt des Versorgungsfalles geleisteten Beiträge und freiwilligen Mehrzahlungen im Sinn des § 49. ²In Reichsmark geleistete Beiträge werden mit ihrem Nennbetrag angesetzt. ³Nach früherem Satzungsrecht gezahlte Alterszuschläge werden in die Zuschlagsberechnung nicht einbezogen.

§ 55 (aufgehoben)

§ 56 (aufgehoben)

§ 57 Anspruch auf Hinterbliebenenbezüge (Witwen- oder Witwergeld; Waisengeld)

(1) Für den Anspruch auf das Witwen- oder Witwergeld und auf das Waisengeld gilt § 37 sinngemäß unter Berücksichtigung der gesonderten Bestimmungen des Absatzes 2.

(2) ¹Das Witwen- oder Witwergeld beträgt drei Fünftel des sich nach § 54 errechnenden oder dem verstorbenen Mitglied zuletzt gezahlten Ruhegelds. ²Das Waisengeld beträgt bei Halbweisen ein Sechstel, bei Vollweisen ein Viertel des Ruhegelds.

(3) ¹Bei Lebenspartnerschaften nach dem Lebenspartnerschaftsgesetz gelten für einen Anspruch auf Witwen- oder Witwergeld als Heirat auch die Begründung einer Lebenspartnerschaft, als Ehe auch eine Lebenspartnerschaft, als Witwe oder Witwer auch ein überlebender Lebenspartner und als Ehegatte auch ein Lebenspartner. ²Ein Anspruch auf eine Witwen- oder Witwerrente für einen überlebenden Lebenspartner nach dem Lebenspartnerschaftsgesetz besteht nicht, wenn für den selben Zeitraum ein Anspruch auf eine Witwenrente oder Witwerrente für einen Ehegatten besteht.

§ 58 (aufgehoben)

§ 59**Freiwillige Leistungen**

- (1) Für Leistungen an Waisen gilt § 39 Abs. 2 entsprechend.
- (2) Sofern sich in einzelnen Fällen aus der Anwendung des Absatzes 1 besondere Härten ergeben, können einmalige oder stets widerrufliche Leistungen gewährt werden.

ABSCHNITT VII

**ALLGEMEINE
ÜBERGANGSBESTIMMUNGEN;
INKRAFTTRETEN**

§ 60**Übergangsregelung zu § 15**

(1) Apotheker, vorgeprüfte Apothekeranwärter und Kandidaten der Pharmazie, die gemäß § 5 Abs. II, III oder gemäß § 5 a Abs. I Ziffer 4 der bis zum 31. Dezember 1969 geltenden Satzung als freiwillige Mitglieder zugelassen wurden (ursprüngliche freiwillige Mitgliedschaft) und den Austritt gemäß § 47 Abs. I a der ab 1. Januar 1970 geltenden Satzung nicht erklärt haben, sind seit 1. Januar 1970 Pflichtmitglieder der Apothekerversorgung.

(2) ¹Apotheker, die am 31. Dezember 1969 als Beamte gemäß § 4 Abs. I Ziffer 3 der zu diesem Zeitpunkt geltenden Satzung von der Pflichtmitgliedschaft ausgenommen waren oder deren Mitgliedschaft aufgrund von § 7 Abs. I Ziffer 5 a der zu diesem Zeitpunkt geltenden Satzung nicht mehr bestand, sind seit 1. Januar 1970 Pflichtmitglieder der Apothekerversorgung, sofern sie zu diesem Zeitpunkt das 45. Lebensjahr noch nicht vollendet hatten und die Voraussetzungen des § 3 der damals geltenden Satzung erfüllt waren. ²Solange das Beamtenverhältnis andauert, wird von der Pflichtmitgliedschaft auf Antrag befreit. ³Der Antrag ist innerhalb einer Frist von sechs Monaten seit Zugang des förmlichen Bescheids über das Bestehen der Pflichtmitgliedschaft zu stellen. ⁴Nach Beendigung des Beamtenverhältnisses gilt § 16 Abs. 3 entsprechend.

§ 61

(1) ¹Auch vorgeprüfte Apothekeranwärter, die vor dem 9. Dezember 1973 die Erlaubnis zur Führung der Berufsbezeichnung „pharmazeutisch-technischer Assistent“ erhalten haben und deshalb nicht zur Mitgliedschaft herangezogen worden sind oder deren Mitgliedschaft deshalb beendet worden ist, sind gemäß § 15 Abs. 1 mit Wirkung vom 9. Dezember 1973 Pflichtmitglieder der Apothekerversorgung. ²Sie gelten jedoch von diesem Zeitpunkt an als von der Pflichtmitgliedschaft befreit, wenn sie nicht bis zum 31. Dezember 1975 erklären, dass sie Mitglieder sein wollen. ³Im Zeitpunkt des Eingangs dieser Erklärung beim Versorgungswerk müssen die allgemeinen Voraussetzungen für die Begründung der Mitgliedschaft gegeben sein. ⁴Derselbe Zeitpunkt ist für den Beginn der Beitragspflicht maßgebend.

(2) ¹§ 15 Abs. 1 in der bis zum 31. Dezember 1999 geltenden Fassung gilt auch für Berufsangehörige, die nicht Deutsche im Sinn des Artikels 116 des Grundgesetzes sind und die bereits am Tag vor dem Inkrafttreten der jeweiligen Rechtsgrundlage, auf der ihre Mitgliedschaft beruht, die sonstigen bis zum 31. Dezember 1999 geltenden Mitgliedschaftsvoraussetzungen erfüllt haben. ²Sie gelten jedoch als von der Pflichtmitgliedschaft befreit, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres ab Inkrafttreten der für ihre Mitgliedschaft maßgebenden Rechtsgrundlage erklären, dass sie Mitglieder der Apothekerversorgung sein wollen.

(3) Für Berufsangehörige, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes zur Änderung des VersoG vom 16. Dezember 1999 die Mitgliedschaftsvoraussetzungen im Sinn von § 15 Abs. 1 und 4 in der ab 1. Januar 2000 geltenden Fassung erfüllt haben, ohne bis dahin Pflichtmitglieder gewesen zu sein, gilt Absatz 2 Satz 2 entsprechend.

(4) ¹Berufsangehörige im nichtbayerischen Tätigkeitsgebiet der Apothekerversorgung, die nach geltenden staatsvertraglichen Regelungen keine Pflichtmitgliedschaft in der Apothekerversorgung erwerben, sind Pflichtmitgliedern im Vorgriff auf eine Änderung der staatsvertraglichen Regelungen gleichgestellt, wenn sie die Voraussetzungen für die Pflichtmitgliedschaft im Sinn von § 15 Abs. 1 und 4 nach dem 31. Dezember 1999 erstmalig erfüllen. ²Sie gelten jedoch als von der Pflichtmitgliedschaft befreit, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres, nachdem die Voraussetzungen für die Gleichstellung mit Pflichtmitgliedern nach Satz 1 eingetreten sind, erklären, Mitglieder der Apothekerversorgung sein zu wollen. ³Absatz 3 gilt entsprechend; die Erklärungsfrist beginnt am 1. Januar 2000.

§ 61 a**Übergangsregelung zu § 15**

Personen, die am 31. Dezember 2005 das 45. Lebensjahr vollendet, ihre berufliche Tätigkeit aufgenommen und bis zu diesem Zeitpunkt keine Mitgliedschaft in einem berufsständischen Versorgungswerk begründet haben, bleiben von der Mitgliedschaft im Versorgungswerk ausgeschlossen.

§ 61 b**Übergangsregelung zu § 16**

Für Befreiungen, die gemäß § 16 Abs. 1 Nrn. 5 und 6 in der bis zum 31. Dezember 2005 geltenden Fassung erteilt wurden, bleibt § 16 in der bis dahin geltenden Fassung maßgebend, solange sich die für die Befreiung maßgebenden tatsächlichen Verhältnisse nicht ändern.

§ 61 c**Übergangsregelung zu § 18**

¹Für freiwillige Mitgliedschaften, die gemäß § 18 in der bis zum 31. Dezember 2005 geltenden Fassung begründet wurden, bleibt § 18 in der bis dahin geltenden Fassung maßgebend. ²Wird eine neue Mitgliedschaft im Sinn des § 18 Abs. 1 Satz 4 in der ab dem 1. Januar 2006 geltenden Fassung nach dem 31. Dezember 2005 begründet, endet die freiwillige Mitgliedschaft nach § 18 Abs. 3. ³§ 18 Abs. 5 gilt entsprechend.

§ 62**Übergangsregelung zu §§ 20 bis 22**

- (1) Mitglieder, die am 31. Dezember 1996
1. nach § 20 Abs. 3 Nr. 1 in der bis dahin geltenden Fassung beitragspflichtig waren oder
 2. aufgrund einer weiter bestehenden Lebensversicherung oder als Ehegatte von der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung befreit waren, zahlen weiterhin den Mindestbeitrag (§ 21 Abs. 3).

- (2) § 34 Abs. 4 Sätze 2 und 3 gelten entsprechend.

- (3) Für die Festsetzungen der Beiträge für die Jahre bis einschließlich 2002 bleiben die §§ 20 bis 22 in der bis 31. Dezember 2002 jeweils geltenden Fassung maßgebend.

§ 62 a**Übergangsregelung zu § 29**

- (1) ¹Abweichend von § 29 Abs. 1 erreichen Mitglieder, die vor dem 1. Januar 1950 geboren sind, die Regelaltersgrenze mit Vollendung des 65. Lebensjahres. ²Für Mitglieder, die nach dem 31. Dezember 1949 geboren sind, wird die Regelaltersgrenze wie folgt angehoben:

Geburtsjahr	Anhebung um Monate	Altersgrenze	
		Jahr	Monat
1950	1	65	1
1951	2	65	2
1952	3	65	3
1953	4	65	4
1954	5	65	5
1955	6	65	6
1956	7	65	7
1957	8	65	8
1958	9	65	9
1959	10	65	10
1960	11	65	11
1961	12	66	0
1962	14	66	2
1963	16	66	4
1964	18	66	6
1965	20	66	8
1966	22	66	10
1967	24	67	

- (2) Für Mitglieder, die vor dem 1. Januar 1960 geboren sind und deren Mitgliedschaft vor dem 1. Januar 2012 bestand, wird die Altersgrenze für das vorgezogene Altersruhegeld ab dem 1. Januar 2012 wie folgt angehoben:

Geburtsjahr	Altersgrenze	
	Jahr	Monat
bis 1954	60	0
1955	60	4
1956	60	8
1957	61	0
1958	61	4
1959	61	8
ab 1960	62	

- (3) ¹Mitglieder, die nach dem 31. Dezember 1954 geboren sind und vor dem 1. Januar 2009 Alterszeitbeschäftigung aufgrund gesetzlicher oder tarifvertraglicher Regelung vereinbart haben, kön-

nen abweichend von Absatz 2 weiterhin auf Antrag mit Vollendung des 60. Lebensjahres Altersruhegeld beziehen. ²Das nach § 33 errechnete Ruhegeld unterliegt einem versicherungstechnischen Abschlag. ³Die Höhe des Abschlags ergibt sich aus Tabelle 2. ⁴Die Kürzung des Ruhegelds gilt für die gesamte Dauer des Versorgungsbezugs.

§ 62 b **Übergangsregelung zu § 30**

Für vor dem 1. Januar 2005 eintretende Versorgungsfälle, in denen die Mitgliedschaft vor dem 1. Januar 2000 begründet wurde, gelten § 30 Abs. 1 und 5 in der bis zum 31. Dezember 1999 geltenden Fassung.

§ 63 **Übergangsregelung zu § 31**

Für Versorgungsfälle, die vor dem 1. Januar 1997 eingetreten sind, bleibt § 30 in der bis zum 31. Dezember 1996 geltenden Fassung maßgebend.

§ 63 a **Übergangsregelung zu § 32**

Für Mitglieder, deren Mitgliedschaft vor dem 1. Januar 2006 mit Anwartschaftsberechtigung aus früherer Mitgliedschaft geendet hat, bleibt § 32 in der bis dahin geltenden Fassung maßgebend.

§ 64 **Übergangsregelung zu §§ 33 und 34**

(1) ¹In Versorgungsfällen, die vor einer Änderung des § 34 eingetreten sind, bemisst sich das Ruhegeld bei Berufsunfähigkeit mindestens nach den bis zum Änderungszeitpunkt geltenden Bestimmungen. ²Dies gilt auch für Versorgungsfälle, die in den ersten fünf der Änderung nachfolgenden Jahren eintreten, sofern die Mitgliedschaft vor Inkrafttreten der Änderung begründet worden ist. ³Abweichend von Satz 1 bleibt für Versorgungsfälle, die vor dem 1. Januar 2000 eingetreten sind, § 34 in der bis dahin geltenden Fassung maßgebend. ⁴Die Regelungen der nachfolgenden Absätze 2 bis 8 bleiben unberührt.

(Fassung ab 01.01.2020:

(1) ¹In Versorgungsfällen, die vor einer Änderung des § 34 eingetreten sind, bemisst sich das Ruhegeld bei Berufsunfähigkeit mindestens nach den bis zum Änderungszeitpunkt geltenden Bestimmungen. ²Dies gilt auch für Versorgungsfälle, die in den ersten fünf der Änderung nachfolgenden Jahren

eintreten, sofern die Mitgliedschaft vor Inkrafttreten der Änderung begründet worden ist. ³Abweichend von Satz 1 bleibt für Versorgungsfälle, die vor dem 1. Januar 2000 eingetreten sind, § 34 in der bis dahin geltenden Fassung maßgebend. ⁴Abweichend von Satz 1 gilt für Versorgungsfälle, die vor dem 1. Januar 2020 eingetreten sind, § 34 in der bis dahin geltenden Fassung weiter. ⁵Das gleiche gilt für Versorgungsfälle, die gemäß § 30 Abs. 5 Satz 2 als vor dem 1. Januar 2020 eingetreten gelten. ⁶In Versorgungsfällen, in denen gemäß § 30 ein Ruhegeld wegen vorübergehender Berufsunfähigkeit für die Zeit vor dem 1. Januar 2020 gewährt wird, gilt bei der Weitergewährung dieses Ruhegelds über den 1. Januar 2020 hinaus § 34 in der bis dahin geltenden Fassung weiter; dies gilt auch, wenn die vorübergehende Berufsunfähigkeit in eine dauernde Berufsunfähigkeit übergeht. ⁷Die Regelungen der nachfolgenden Absätze 2 bis 8 bleiben unberührt.)

(2) ¹In Versorgungsfällen, die vor dem 1. Januar 1990 eingetreten sind, bemisst sich das Ruhegeld bei Frühinvalidität mindestens nach den Bestimmungen, die bis zum 31. Dezember 1989 für die Berechnung maßgeblich waren. ²Sonstige Versorgungsleistungen, deren Festsetzung vor dem 1. Januar 1990 geltendes Satzungsrecht zugrunde liegt, werden unverändert weitergezahlt.

(3) In Versorgungsfällen, die nach dem 31. Dezember 1989 und vor dem 1. Januar 2000 eintreten, bemisst sich das erhöhte Ruhegeld bei Frühinvalidität mindestens nach § 33 Abs. 4 in der am 31. Dezember 1989 geltenden Fassung.

(4) In Versorgungsfällen, in denen das Mitglied bei Erwerb der Mitgliedschaft vor dem 1. Januar 1990 das 45. Lebensjahr bereits vollendet hatte, bemessen sich die Versorgungsleistungen mindestens nach den bis zum 31. Dezember 1989 geltenden Bestimmungen.

(5) Die Anpassung der Versorgungsleistungen richtet sich auch in den Fällen der Absätze 2 bis 4 nach den jeweils geltenden Bestimmungen dieser Satzung.

(6) Bis zum 31. Dezember 1989 entrichtete Beiträge werden nach dem bis zu diesem Zeitpunkt geltenden Recht verrentet, wenn dies für die Anspruchsberechtigten günstiger ist.

(6 a) ¹Die bis zum 31. Dezember 2005 erworbenen Rentenpunkte werden mit dem Rentenbemessungsfaktor 1 multipliziert. ²Sie stellen den in EURO ausgedrückten Jahresbetrag der bis dahin erreichten Anwartschaften dar.

(6 b) ¹Eine Absenkung der Bewertungsprozentsätze gilt jeweils für nach dem Änderungszeitpunkt gezahlte Beiträge und freiwillige Mehrzahlungen. ²Für Versorgungsfälle, die vor dem 1. Januar 2008 eingetreten sind, gilt bei Bezug eines vorgezogenen Altersruhegelds die Tabelle 3 in der bis zum 31. Dezember 2005 geltenden Fassung weiter. ³Die Antragstellung hierfür muss vor dem 1. Januar 2008 erfolgen.

(6 c) Bei der Berechnung des Ruhegelds bei Berufsunfähigkeit ist der Rentenbemessungsfaktor, der bei Eintritt des Versorgungsfalles gilt, zugrunde zu legen.

(7) § 33 Abs. 2 Satz 2 in der bis 31. Dezember 1999 geltenden Fassung gilt nicht für Versorgungsfälle, die vor dem 1. Januar 1996 eingetreten sind.

(8) Für die Anwendung von § 34 gilt ferner:

1. Absatz 2 in der mit Wirkung vom 1. Januar 1997 geltenden Fassung ist für Versorgungsfälle, die bis zu diesem Zeitpunkt eingetreten sind, nicht anwendbar.
2. Absatz 4 und Absatz 5 Satz 4 in der bis zum 31. Dezember 2005 geltenden Fassung gelten nicht für Versorgungsfälle, die vor dem 1. Januar 1994 eingetreten sind.

§ 65

Für die Mitglieder, die am 1. Januar 1990 das 45. Lebensjahr vollendet haben, wird zur Bestimmung der persönlichen Beitragsbewertungsgrenze ein zusammenhängender Zeitraum von fünf Kalenderjahren innerhalb des für das Mitglied nach Absatz 1 oder nach § 33 Abs. 2 Satz 5 (Fassung ab 1. Januar 1990) maßgeblichen Zehn-Jahres-Zeitraums berücksichtigt, wenn dies für das Mitglied günstiger ist.

§ 65 a

Übergangsregelung zu § 35

Für Versorgungsfälle, die vor dem 1. Januar 2005 eingetreten sind, bleibt § 35 in der bis dahin geltenden Fassung maßgebend.

§ 65 b

Übergangsregelung zu §§ 37 und 57

Bei Lebenspartnerschaften nach dem Lebenspartnerschaftsgesetz, die vor dem 1. Januar 2005 geschlossen wurden, besteht der Anspruch auf die Hinterbliebenenbezüge erst ab dem 1. Januar 2005.

§ 66

Übergangsregelung zu § 39

(1) Für Kinder von Mitgliedern oder für Waisen, die vor dem 1. Januar 1997 die Voraussetzungen für die Gewährung eines Unterhaltsbeitrags nach § 43 Abs. 3 oder 4 in der bis dahin geltenden Fassung erfüllt haben, bleibt diese Fassung der Bestimmungen weiterhin maßgebend.

(2) Für Versorgungsfälle im Sinn des § 39, die vor dem 1. Januar 2005 eingetreten sind, bleibt § 39 Abs. 1 und 2 in der bis dahin geltenden Fassung maßgebend.

(3) Bei Lebenspartnerschaften nach dem Lebenspartnerschaftsgesetz, die vor dem 1. Januar 2005 geschlossen wurden, kann der Unterhaltsbeitrag nach § 39 in der Fassung vom 1. Januar 2010 erst ab dem 1. Januar 2005 gezahlt werden.

§ 66 a

Übergangsregelung zu § 41

(1) ¹Für Anwartschaften, die vor dem 1. Januar 2006 erworben worden sind, gilt § 41 Abs. 3 Satz 2 Nr. 2, Abs. 5 Satz 1 in der bis dahin geltenden Fassung weiter. ²Für Beitragsüberleitungen oder Beitragsauszahlungen, die vor dem 31. Dezember 2005 beantragt worden sind, gilt § 41 Abs. 6 in der bis dahin geltenden Fassung weiter.

(2) ¹Für Verfahren über den Versorgungsausgleich, in denen gemäß § 48 des Versorgungsausgleichsgesetzes das bisherige Recht anzuwenden ist, gilt § 41 in der am 31. August 2009 geltenden Fassung weiter; § 49 des Versorgungsausgleichsgesetzes bleibt unberührt. ²In Verfahren über den Versorgungsausgleich, die zwischen dem 1. September 2009 und dem 1. Januar 2010 eingeleitet worden sind, gelten § 41 sowie die Tabellen 3 und 4 in der am 31. Dezember 2009 geltenden Fassung weiter.

(3) Für Anwartschaften, die vor dem 1. Januar 2015 erworben worden sind, gilt § 41 in der bis dahin geltenden Fassung weiter.

(4) In Verfahren über den Versorgungsausgleich, die vor dem 1. Januar 2019 eingeleitet worden sind, gelten §§ 41, 66 a Abs. 1 bis 3 sowie die Tabellen 3 und 4 in der am 31. Dezember 2018 geltenden Fassung weiter.

§ 66 b
Übergangsregelung zu § 55

Für Versorgungsfälle, die vor dem 1. Januar 2005 eingetreten sind, bleibt § 55 in der bis dahin geltenden Fassung maßgebend.

§ 67
Übergangsregelung zu § 59

(1) Für Waisen, die vor dem 1. Januar 1997 die Voraussetzungen für die Gewährung eines Unterhaltsbeitrags nach § 64 Abs. 3 in der bis dahin geltenden Fassung erfüllt haben, bleibt diese Fassung der Bestimmung weiterhin maßgebend.

(2) Für Versorgungsfälle, die vor dem 1. Januar 2005 eingetreten sind, bleibt § 59 in der bis dahin geltenden Fassung maßgebend.

§ 67 a

Für die Zeit vor dem 1. Januar 2006 eingewiesene Mindestleistungen werden über diesen Zeitpunkt hinaus weitergezahlt, solange der zugrunde liegende Leistungsanspruch besteht.

§ 68
Inkrafttreten

¹Diese Satzung tritt am 1. Januar 1997 in Kraft.

²Gleichzeitig tritt die Satzung der Bayerischen Apothekerversorgung vom 9. März 1972 (GVBl S. 105), zuletzt geändert durch Satzung vom 31. Januar 1996 (StAnz Nr. 10), außer Kraft.

Tabellen zur Berechnung des Ruhegelds

TABELLE 1

Umrechnung der Einzahlungen in Rentenpunkte (§ 33 Abs. 2)

Alter	Bewertungsprozentsätze für Geburtsjahre																		
	bis 1949	1950	1951	1952	1953	1954	1955	1956	1957	1958	1959	1960	1961	1962	1963	1964	1965	1966	ab 1967
20	12,3%	12,3%	12,4%	12,5%	12,5%	12,6%	12,7%	12,7%	12,8%	12,9%	13,0%	13,0%	13,1%	13,2%	13,4%	13,5%	13,7%	13,8%	14,0%
21	12,0%	12,1%	12,1%	12,2%	12,3%	12,3%	12,4%	12,5%	12,5%	12,6%	12,7%	12,7%	12,8%	13,0%	13,1%	13,3%	13,4%	13,6%	13,7%
22	11,7%	11,8%	11,9%	11,9%	12,0%	12,1%	12,1%	12,2%	12,3%	12,3%	12,4%	12,5%	12,5%	12,7%	12,8%	13,0%	13,1%	13,3%	13,4%
23	11,5%	11,5%	11,6%	11,7%	11,7%	11,8%	11,9%	11,9%	12,0%	12,1%	12,1%	12,2%	12,3%	12,4%	12,5%	12,7%	12,8%	13,0%	13,1%
24	11,2%	11,3%	11,3%	11,4%	11,5%	11,5%	11,6%	11,7%	11,7%	11,8%	11,8%	11,9%	12,0%	12,1%	12,2%	12,4%	12,5%	12,7%	12,8%
25	11,0%	11,0%	11,1%	11,1%	11,2%	11,3%	11,3%	11,4%	11,4%	11,5%	11,6%	11,6%	11,7%	11,8%	12,0%	12,1%	12,2%	12,4%	12,5%
26	10,7%	10,8%	10,8%	10,9%	10,9%	11,0%	11,1%	11,1%	11,2%	11,2%	11,3%	11,3%	11,4%	11,5%	11,7%	11,8%	11,9%	12,1%	12,2%
27	10,4%	10,5%	10,5%	10,6%	10,7%	10,7%	10,8%	10,8%	10,9%	11,0%	11,0%	11,1%	11,1%	11,3%	11,4%	11,5%	11,6%	11,8%	11,9%
28	10,2%	10,2%	10,3%	10,3%	10,4%	10,5%	10,5%	10,6%	10,6%	10,7%	10,7%	10,8%	10,8%	11,0%	11,1%	11,2%	11,3%	11,5%	11,6%
29	10,0%	10,0%	10,1%	10,2%	10,2%	10,3%	10,3%	10,4%	10,4%	10,5%	10,5%	10,6%	10,7%	10,8%	10,9%	11,0%	11,2%	11,3%	11,4%
30	9,7%	9,8%	9,8%	9,9%	9,9%	10,0%	10,1%	10,1%	10,2%	10,2%	10,3%	10,3%	10,4%	10,5%	10,6%	10,7%	10,9%	11,0%	11,1%
31	9,5%	9,5%	9,6%	9,6%	9,7%	9,7%	9,8%	9,8%	9,9%	9,9%	10,0%	10,0%	10,1%	10,2%	10,3%	10,5%	10,6%	10,7%	10,8%
32	9,3%	9,3%	9,4%	9,4%	9,5%	9,5%	9,6%	9,7%	9,7%	9,8%	9,8%	9,9%	9,9%	10,0%	10,1%	10,3%	10,4%	10,5%	10,6%
33	9,0%	9,1%	9,1%	9,2%	9,2%	9,3%	9,3%	9,4%	9,4%	9,5%	9,5%	9,6%	9,6%	9,7%	9,9%	10,0%	10,1%	10,2%	10,3%
34	8,9%	8,9%	9,0%	9,0%	9,0%	9,1%	9,1%	9,2%	9,2%	9,3%	9,3%	9,4%	9,4%	9,6%	9,7%	9,8%	9,9%	10,0%	10,1%
35	8,7%	8,7%	8,8%	8,8%	8,9%	8,9%	9,0%	9,0%	9,1%	9,1%	9,2%	9,2%	9,3%	9,4%	9,5%	9,6%	9,7%	9,8%	9,9%
36	8,4%	8,5%	8,5%	8,6%	8,6%	8,6%	8,7%	8,7%	8,8%	8,8%	8,9%	8,9%	9,0%	9,1%	9,2%	9,3%	9,4%	9,5%	9,6%
37	8,2%	8,3%	8,3%	8,4%	8,4%	8,5%	8,5%	8,6%	8,6%	8,7%	8,7%	8,7%	8,8%	8,9%	9,0%	9,1%	9,2%	9,3%	9,4%
38	8,1%	8,1%	8,2%	8,2%	8,2%	8,3%	8,3%	8,4%	8,4%	8,5%	8,5%	8,6%	8,6%	8,7%	8,8%	8,9%	9,0%	9,1%	9,2%
39	7,9%	7,9%	8,0%	8,0%	8,1%	8,1%	8,2%	8,2%	8,2%	8,3%	8,3%	8,4%	8,4%	8,5%	8,6%	8,7%	8,8%	8,9%	9,0%
40	7,7%	7,8%	7,8%	7,8%	7,9%	7,9%	8,0%	8,0%	8,1%	8,1%	8,1%	8,2%	8,2%	8,3%	8,4%	8,5%	8,6%	8,7%	8,8%
41	7,5%	7,6%	7,6%	7,7%	7,7%	7,7%	7,8%	7,8%	7,9%	7,9%	8,0%	8,0%	8,0%	8,1%	8,2%	8,3%	8,4%	8,5%	8,6%
42	7,4%	7,4%	7,4%	7,5%	7,5%	7,6%	7,6%	7,6%	7,7%	7,7%	7,8%	7,8%	7,9%	7,9%	8,0%	8,1%	8,2%	8,3%	8,4%
43	7,2%	7,2%	7,3%	7,3%	7,3%	7,4%	7,4%	7,5%	7,5%	7,5%	7,6%	7,6%	7,7%	7,8%	7,8%	7,9%	8,0%	8,1%	8,2%
44	7,0%	7,1%	7,1%	7,1%	7,2%	7,2%	7,2%	7,3%	7,3%	7,4%	7,4%	7,4%	7,5%	7,6%	7,7%	7,7%	7,8%	7,9%	8,0%
45	6,8%	6,9%	6,9%	7,0%	7,0%	7,0%	7,1%	7,1%	7,1%	7,2%	7,2%	7,3%	7,3%	7,4%	7,5%	7,5%	7,6%	7,7%	7,8%
46	6,7%	6,8%	6,8%	6,9%	6,9%	6,9%	7,0%	7,0%	7,1%	7,1%	7,1%	7,2%	7,2%	7,3%	7,4%	7,5%	7,5%	7,6%	7,7%
47	6,6%	6,6%	6,6%	6,7%	6,7%	6,8%	6,8%	6,8%	6,9%	6,9%	6,9%	7,0%	7,0%	7,1%	7,2%	7,3%	7,3%	7,4%	7,5%
48	6,4%	6,4%	6,5%	6,5%	6,5%	6,6%	6,6%	6,6%	6,7%	6,7%	6,8%	6,8%	6,8%	6,9%	7,0%	7,1%	7,1%	7,2%	7,3%
49	6,2%	6,3%	6,3%	6,3%	6,4%	6,4%	6,4%	6,5%	6,5%	6,5%	6,6%	6,6%	6,6%	6,7%	6,8%	6,9%	6,9%	7,0%	7,1%
50	6,1%	6,2%	6,2%	6,2%	6,3%	6,3%	6,3%	6,4%	6,4%	6,4%	6,5%	6,5%	6,5%	6,6%	6,7%	6,8%	6,8%	6,9%	7,0%
51	6,0%	6,0%	6,0%	6,1%	6,1%	6,1%	6,2%	6,2%	6,2%	6,3%	6,3%	6,3%	6,4%	6,4%	6,5%	6,6%	6,7%	6,7%	6,8%
52	5,9%	5,9%	5,9%	6,0%	6,0%	6,0%	6,1%	6,1%	6,1%	6,2%	6,2%	6,2%	6,3%	6,3%	6,4%	6,5%	6,6%	6,6%	6,7%
53	5,7%	5,7%	5,8%	5,8%	5,8%	5,9%	5,9%	5,9%	6,0%	6,0%	6,0%	6,0%	6,1%	6,1%	6,2%	6,3%	6,4%	6,4%	6,5%
54	5,6%	5,6%	5,7%	5,7%	5,7%	5,8%	5,8%	5,8%	5,9%	5,9%	5,9%	6,0%	6,0%	6,1%	6,1%	6,2%	6,3%	6,3%	6,4%
55	5,4%	5,5%	5,5%	5,5%	5,6%	5,6%	5,6%	5,6%	5,7%	5,7%	5,7%	5,8%	5,8%	5,9%	5,9%	6,0%	6,1%	6,1%	6,2%
56	5,3%	5,4%	5,4%	5,4%	5,5%	5,5%	5,5%	5,6%	5,6%	5,6%	5,6%	5,7%	5,7%	5,8%	5,8%	5,9%	6,0%	6,0%	6,1%
57	5,3%	5,3%	5,3%	5,3%	5,4%	5,4%	5,4%	5,5%	5,5%	5,5%	5,6%	5,6%	5,6%	5,7%	5,7%	5,8%	5,9%	5,9%	6,0%
58	5,2%	5,2%	5,2%	5,3%	5,3%	5,3%	5,3%	5,4%	5,4%	5,4%	5,5%	5,5%	5,5%	5,6%	5,6%	5,7%	5,8%	5,8%	5,9%
59	5,1%	5,1%	5,1%	5,2%	5,2%	5,2%	5,3%	5,3%	5,3%	5,3%	5,4%	5,4%	5,4%	5,5%	5,5%	5,6%	5,7%	5,7%	5,8%
60	5,0%	5,0%	5,1%	5,1%	5,1%	5,1%	5,2%	5,2%	5,2%	5,2%	5,3%	5,3%	5,3%	5,4%	5,5%	5,5%	5,6%	5,6%	5,7%
61	4,9%	4,9%	5,0%	5,0%	5,0%	5,0%	5,1%	5,1%	5,1%	5,2%	5,2%	5,2%	5,2%	5,3%	5,4%	5,4%	5,5%	5,5%	5,6%
62	4,9%	4,9%	5,0%	5,0%	5,0%	5,0%	5,1%	5,1%	5,1%	5,2%	5,2%	5,2%	5,2%	5,3%	5,4%	5,4%	5,5%	5,5%	5,6%
63	4,8%	4,8%	4,9%	4,9%	4,9%	5,0%	5,0%	5,0%	5,0%	5,1%	5,1%	5,1%	5,1%	5,2%	5,3%	5,3%	5,4%	5,4%	5,5%
64	4,7%	4,8%	4,8%	4,8%	4,8%	4,9%	4,9%	4,9%	4,9%	5,0%	5,0%	5,0%	5,1%	5,1%	5,2%	5,2%	5,3%	5,3%	5,4%
65	4,6%	4,6%	4,6%	4,6%	4,7%	4,7%	4,7%	4,7%	4,8%	4,8%	4,8%	4,8%	4,9%	4,9%	5,0%	5,0%	5,1%	5,1%	5,2%
66	4,5%	4,5%	4,5%	4,5%	4,6%	4,6%	4,6%	4,6%	4,7%	4,7%	4,7%	4,7%	4,8%	4,8%	4,9%	4,9%	5,0%	5,0%	5,1%
67	4,4%	4,4%	4,4%	4,5%	4,5%	4,5%	4,5%	4,6%	4,6%	4,6%	4,6%	4,7%	4,7%	4,7%	4,8%	4,8%	4,9%	4,9%	5,0%

Die Höhe des Bewertungsprozentsatzes ist abhängig vom Lebensalter, in dem die Einzahlung geleistet wurde sowie von dem für den Geburtsjahrgang geltenden Bewertungsprozentsatz. Als Alter bei der Beitragszahlung gilt für Tabelle 1 der Unterschied zwischen dem Kalenderjahr der Beitragszahlung und dem Geburtsjahr.

Der Jahresbetrag des Altersruhegelds ist das in Euro ausgewiesene Produkt der individuell erreichten Rentenpunkte (§ 33 Abs. 5) und des Rentenbemessungsfaktors (§ 33 Abs. 6).

TABELLE 2

**Versicherungstechnischer Abschlag bei vorgezogenem Altersruhegeld
(§ 33 Abs. 8)**

Für das Vorziehen vom	auf das	Abschlag pro Monat
61. Lebensjahr	60. Lebensjahr	0,31%
62. Lebensjahr	61. Lebensjahr	0,34%
63. Lebensjahr	62. Lebensjahr	0,37%
64. Lebensjahr	63. Lebensjahr	0,40%
65. Lebensjahr	64. Lebensjahr	0,44%
66. Lebensjahr	65. Lebensjahr	0,49%
67. Lebensjahr	66. Lebensjahr	0,54%

Die Gesamtminderung des Ruhegelds ergibt sich aus der Addition der für jeden Monat des Vorzieh-Zeitraums zutreffenden Abschlags-Prozentsätze.

TABELLE 3

Barwertfaktoren für Versorgungsausgleich bei Ehescheidung (§ 41 Abs. 2)

Befindet sich das Versorgungsanrecht zum Ende der Ehezeit noch nicht in der Leistungsphase, bestimmt sich der jeweils anzuwendende Barwertfaktor sowohl nach dem Alter als auch nach dem Geburtsjahrgang. Befindet sich das Anrecht zum Ende der Ehezeit bereits in der Leistungsphase, bestimmt sich der jeweils anzuwendende Barwertfaktor allein nach dem Alter. Als Alter gilt jeweils das Alter bei Ende der Ehezeit.

BARWERTFAKTOREN AKTIVE

**Barwertfaktoren für Versorgungsanrechte,
die bis 31. Dezember 2005 erworben wurden**

Alter	Barwertfaktoren für Geburtsjahre																		
	bis 1949	1950	1951	1952	1953	1954	1955	1956	1957	1958	1959	1960	1961	1962	1963	1964	1965	1966	ab 1967
20	3,039	3,022	3,005	2,988	2,972	2,956	2,940	2,924	2,908	2,893	2,878	2,863	2,848	2,815	2,783	2,752	2,722	2,692	2,663
21	3,155	3,137	3,120	3,103	3,086	3,069	3,053	3,036	3,020	3,004	2,988	2,972	2,957	2,923	2,890	2,858	2,826	2,795	2,765
22	3,275	3,257	3,239	3,221	3,203	3,186	3,168	3,151	3,135	3,118	3,101	3,085	3,069	3,034	3,000	2,966	2,933	2,901	2,870
23	3,398	3,379	3,360	3,342	3,324	3,306	3,288	3,270	3,253	3,235	3,218	3,201	3,184	3,148	3,112	3,078	3,044	3,011	2,978
24	3,527	3,507	3,488	3,469	3,450	3,431	3,412	3,394	3,376	3,358	3,340	3,323	3,305	3,267	3,231	3,195	3,159	3,125	3,091
25	3,660	3,640	3,620	3,600	3,580	3,561	3,542	3,523	3,504	3,485	3,467	3,448	3,430	3,391	3,353	3,315	3,279	3,243	3,208
26	3,798	3,777	3,756	3,736	3,715	3,695	3,675	3,655	3,636	3,617	3,597	3,578	3,560	3,519	3,479	3,440	3,402	3,365	3,329
27	3,943	3,921	3,900	3,878	3,857	3,836	3,815	3,795	3,775	3,754	3,735	3,715	3,695	3,653	3,612	3,572	3,532	3,494	3,456
28	4,092	4,069	4,046	4,024	4,002	3,980	3,959	3,938	3,917	3,896	3,875	3,855	3,834	3,791	3,748	3,706	3,665	3,625	3,586
29	4,246	4,222	4,199	4,176	4,153	4,130	4,108	4,086	4,064	4,042	4,021	4,000	3,979	3,933	3,889	3,846	3,803	3,762	3,721
30	4,404	4,380	4,356	4,332	4,308	4,285	4,261	4,238	4,216	4,193	4,171	4,149	4,127	4,080	4,034	3,989	3,945	3,902	3,860
31	4,570	4,544	4,519	4,494	4,470	4,446	4,422	4,398	4,374	4,351	4,328	4,305	4,283	4,234	4,186	4,139	4,093	4,049	4,005
32	4,741	4,715	4,689	4,663	4,637	4,612	4,587	4,562	4,538	4,514	4,490	4,466	4,443	4,392	4,343	4,294	4,247	4,200	4,155
33	4,918	4,891	4,863	4,837	4,810	4,784	4,758	4,733	4,707	4,682	4,657	4,633	4,609	4,556	4,505	4,454	4,405	4,357	4,310
34	5,100	5,072	5,044	5,016	4,989	4,962	4,935	4,908	4,882	4,856	4,830	4,805	4,780	4,725	4,672	4,620	4,569	4,519	4,470
35	5,290	5,260	5,231	5,203	5,174	5,146	5,118	5,091	5,063	5,036	5,010	4,983	4,957	4,901	4,845	4,791	4,738	4,687	4,636
36	5,485	5,454	5,424	5,394	5,365	5,336	5,307	5,278	5,250	5,222	5,195	5,167	5,140	5,081	5,024	4,968	4,913	4,859	4,807
37	5,688	5,656	5,625	5,594	5,564	5,533	5,503	5,474	5,445	5,416	5,387	5,358	5,330	5,270	5,210	5,152	5,095	5,039	4,985
38	5,897	5,864	5,832	5,800	5,768	5,736	5,705	5,675	5,644	5,614	5,585	5,555	5,526	5,463	5,401	5,341	5,282	5,224	5,168
39	6,114	6,080	6,046	6,013	5,980	5,947	5,915	5,883	5,852	5,821	5,790	5,759	5,729	5,664	5,600	5,537	5,476	5,416	5,358
40	6,337	6,302	6,267	6,233	6,199	6,165	6,132	6,099	6,066	6,034	6,002	5,970	5,939	5,871	5,805	5,740	5,677	5,615	5,554
41	6,569	6,532	6,496	6,461	6,425	6,390	6,356	6,322	6,288	6,254	6,221	6,188	6,156	6,086	6,017	5,950	5,884	5,820	5,757
42	6,809	6,771	6,733	6,696	6,660	6,623	6,588	6,552	6,517	6,482	6,448	6,414	6,380	6,308	6,236	6,167	6,099	6,032	5,967
43	7,055	7,016	6,977	6,939	6,901	6,863	6,826	6,789	6,753	6,717	6,681	6,646	6,611	6,536	6,462	6,390	6,320	6,251	6,183
44	7,312	7,271	7,231	7,191	7,152	7,113	7,074	7,036	6,999	6,961	6,925	6,888	6,852	6,774	6,697	6,623	6,549	6,478	6,408
45	7,576	7,534	7,493	7,451	7,411	7,370	7,331	7,291	7,252	7,213	7,175	7,137	7,100	7,019	6,940	6,862	6,787	6,712	6,640
46	7,850	7,807	7,763	7,721	7,679	7,637	7,595	7,555	7,514	7,474	7,435	7,395	7,357	7,273	7,191	7,110	7,032	6,955	6,880
47	8,133	8,088	8,043	7,999	7,955	7,912	7,869	7,827	7,785	7,744	7,703	7,662	7,622	7,535	7,450	7,367	7,285	7,206	7,128
48	8,427	8,380	8,333	8,288	8,242	8,197	8,153	8,109	8,066	8,023	7,980	7,938	7,897	7,807	7,718	7,632	7,548	7,466	7,385
49	8,730	8,681	8,633	8,586	8,539	8,493	8,447	8,401	8,356	8,312	8,268	8,224	8,181	8,088	7,996	7,907	7,820	7,735	7,651
50	9,045	8,995	8,945	8,896	8,847	8,799	8,751	8,704	8,658	8,612	8,566	8,521	8,476	8,379	8,285	8,192	8,102	8,014	7,927
51	9,369	9,317	9,265	9,214	9,164	9,114	9,065	9,016	8,968	8,920	8,873	8,826	8,780	8,680	8,582	8,486	8,392	8,301	8,211
52	9,707	9,653	9,599	9,547	9,494	9,443	9,392	9,341	9,291	9,242	9,193	9,144	9,096	8,993	8,891	8,792	8,695	8,600	8,507
53	10,056	10,000	9,945	9,890	9,836	9,782	9,730	9,677	9,625	9,574	9,523	9,473	9,424	9,316	9,211	9,108	9,008	8,909	8,813
54	10,419	10,361	10,304	10,247	10,191	10,135	10,081	10,026	9,973	9,920	9,867	9,815	9,764	9,652	9,543	9,437	9,333	9,231	9,131
55	10,794	10,734	10,675	10,616	10,558	10,501	10,444	10,388	10,332	10,277	10,223	10,169	10,115	10,000	9,887	9,777	9,669	9,563	9,460
56	11,186	11,123	11,062	11,001	10,941	10,881	10,822	10,764	10,707	10,650	10,593	10,537	10,482	10,363	10,246	10,131	10,019	9,910	9,803
57	11,593	11,528	11,465	11,402	11,339	11,278	11,217	11,156	11,097	11,037	10,979	10,921	10,864	10,740	10,619	10,500	10,384	10,271	10,160
58	12,016	11,949	11,883	11,818	11,753	11,689	11,626	11,564	11,502	11,441	11,380	11,320	11,261	11,132	11,006	10,884	10,763	10,646	10,531
59	12,460	12,391	12,322	12,255	12,188	12,121	12,056	11,991	11,927	11,863	11,800	11,738	11,677	11,543	11,413	11,286	11,161	11,039	10,920
60	12,923	12,851	12,780	12,710	12,641	12,572	12,504	12,437	12,370	12,304	12,239	12,175	12,111	11,973	11,837	11,705	11,576	11,450	11,326
61	13,411	13,336	13,262	13,189	13,117	13,046	12,975	12,905	12,836	12,768	12,700	12,634	12,567	12,424	12,284	12,147	12,012	11,881	11,753
62	13,923	13,845	13,769	13,693	13,618	13,544	13,471	13,398	13,327	13,256	13,186	13,116	13,047	12,899	12,753	12,611	12,471	12,335	12,202
63	14,461	14,381	14,302	14,223	14,145	14,068	13,992	13,917	13,842	13,769	13,696	13,624	13,552	13,397	13,246	13,098	12,954	12,812	12,674
64	15,023	14,939	14,857	14,775	14,694	14,614	14,535	14,457	14,380	14,303	14,227	14,152	14,078	13,918	13,760	13,607	13,457	13,310	13,166
65	15,609	15,523	15,437	15,352	15,268	15,185	15,103	15,021	14,941	14,861	14,783	14,705	14,628	14,461	14,298	14,138	13,982	13,829	13,680
66	16,224	16,134	16,045	15,957	15,869	15,783	15,698	15,613	15,530	15,447	15,365	15,284	15,204	15,031	14,861	14,695	14,533	14,374	14,219
67	16,871	16,777	16,685	16,593	16,502	16,412	16,324	16,236	16,149	16,063	15,978	15,894	15,811	15,630	15,454	15,281	15,112	14,947	14,786

BARWERTFAKTOREN AKTIVE

**Barwertfaktoren für Versorgungsanrechte,
die zwischen dem 1. Januar 2006 und dem 31. Dezember 2009 erworben wurden**

Alter	Barwertfaktoren für Geburtsjahre																		
	bis 1949	1950	1951	1952	1953	1954	1955	1956	1957	1958	1959	1960	1961	1962	1963	1964	1965	1966	ab 1967
20	4,628	4,602	4,577	4,552	4,527	4,502	4,478	4,454	4,430	4,406	4,383	4,360	4,337	4,288	4,239	4,192	4,146	4,100	4,056
21	4,768	4,742	4,716	4,690	4,664	4,639	4,614	4,589	4,564	4,540	4,516	4,492	4,469	4,418	4,368	4,319	4,271	4,225	4,179
22	4,913	4,886	4,859	4,832	4,806	4,780	4,754	4,728	4,703	4,678	4,653	4,629	4,604	4,552	4,500	4,450	4,401	4,353	4,306
23	5,062	5,033	5,006	4,978	4,951	4,924	4,897	4,871	4,845	4,819	4,794	4,768	4,743	4,689	4,636	4,585	4,534	4,484	4,436
24	5,215	5,186	5,157	5,128	5,100	5,073	5,045	5,018	4,991	4,965	4,938	4,912	4,887	4,831	4,776	4,723	4,671	4,620	4,570
25	5,372	5,342	5,313	5,283	5,254	5,226	5,198	5,170	5,142	5,115	5,088	5,061	5,034	4,977	4,921	4,866	4,812	4,759	4,708
26	5,534	5,503	5,473	5,443	5,413	5,384	5,354	5,326	5,297	5,269	5,241	5,213	5,186	5,127	5,069	5,012	4,957	4,903	4,850
27	5,702	5,670	5,639	5,608	5,577	5,547	5,517	5,487	5,458	5,429	5,400	5,371	5,343	5,282	5,223	5,164	5,107	5,052	4,997
28	5,873	5,840	5,808	5,776	5,744	5,713	5,682	5,652	5,621	5,592	5,562	5,533	5,504	5,441	5,379	5,319	5,261	5,203	5,147
29	6,049	6,015	5,982	5,949	5,916	5,884	5,852	5,821	5,790	5,759	5,728	5,698	5,668	5,604	5,540	5,479	5,418	5,359	5,301
30	6,230	6,195	6,161	6,127	6,094	6,061	6,028	5,995	5,963	5,932	5,900	5,869	5,838	5,772	5,707	5,643	5,581	5,520	5,460
31	6,416	6,380	6,345	6,310	6,276	6,242	6,208	6,174	6,141	6,109	6,076	6,044	6,013	5,944	5,877	5,811	5,747	5,684	5,623
32	6,608	6,571	6,535	6,499	6,463	6,428	6,393	6,359	6,325	6,291	6,258	6,225	6,192	6,122	6,052	5,985	5,919	5,854	5,791
33	6,803	6,765	6,728	6,691	6,654	6,618	6,582	6,547	6,512	6,477	6,443	6,409	6,375	6,302	6,231	6,162	6,094	6,027	5,962
34	7,005	6,966	6,927	6,889	6,852	6,814	6,777	6,741	6,705	6,669	6,634	6,599	6,564	6,489	6,416	6,345	6,275	6,206	6,139
35	7,211	7,171	7,132	7,092	7,054	7,015	6,977	6,940	6,903	6,866	6,829	6,794	6,758	6,681	6,605	6,532	6,460	6,389	6,320
36	7,425	7,383	7,343	7,302	7,262	7,223	7,184	7,145	7,107	7,069	7,032	6,995	6,958	6,878	6,801	6,725	6,651	6,578	6,507
37	7,643	7,600	7,558	7,517	7,475	7,435	7,395	7,355	7,315	7,276	7,238	7,200	7,162	7,080	7,000	6,922	6,846	6,771	6,698
38	7,866	7,823	7,779	7,737	7,694	7,652	7,611	7,570	7,529	7,489	7,450	7,411	7,372	7,288	7,205	7,125	7,046	6,969	6,894
39	8,096	8,051	8,006	7,962	7,919	7,875	7,833	7,791	7,749	7,708	7,667	7,627	7,587	7,500	7,415	7,333	7,252	7,172	7,095
40	8,332	8,285	8,240	8,194	8,150	8,105	8,061	8,018	7,975	7,933	7,891	7,849	7,808	7,719	7,632	7,547	7,463	7,382	7,302
41	8,574	8,526	8,479	8,432	8,386	8,341	8,295	8,251	8,207	8,163	8,120	8,077	8,035	7,943	7,853	7,766	7,680	7,596	7,514
42	8,821	8,772	8,724	8,676	8,628	8,581	8,535	8,489	8,444	8,399	8,354	8,310	8,267	8,172	8,080	7,990	7,902	7,815	7,731
43	9,077	9,026	8,977	8,927	8,878	8,830	8,782	8,735	8,688	8,642	8,596	8,551	8,506	8,409	8,314	8,221	8,131	8,042	7,955
44	9,338	9,286	9,235	9,184	9,134	9,084	9,035	8,986	8,938	8,891	8,844	8,797	8,751	8,651	8,554	8,458	8,365	8,273	8,184
45	9,607	9,554	9,501	9,449	9,397	9,346	9,296	9,246	9,196	9,147	9,099	9,051	9,003	8,901	8,800	8,702	8,606	8,512	8,420
46	9,884	9,829	9,774	9,721	9,667	9,615	9,563	9,511	9,460	9,410	9,360	9,311	9,262	9,156	9,053	8,952	8,853	8,757	8,662
47	10,168	10,111	10,055	10,000	9,945	9,891	9,838	9,785	9,732	9,681	9,629	9,579	9,528	9,420	9,313	9,209	9,108	9,008	8,911
48	10,459	10,401	10,343	10,286	10,230	10,174	10,119	10,065	10,011	9,958	9,905	9,853	9,801	9,689	9,580	9,473	9,368	9,266	9,166
49	10,759	10,699	10,640	10,581	10,523	10,466	10,410	10,354	10,298	10,243	10,189	10,135	10,082	9,967	9,855	9,745	9,637	9,532	9,429
50	11,067	11,005	10,944	10,884	10,825	10,766	10,708	10,650	10,593	10,537	10,481	10,426	10,371	10,253	10,137	10,024	9,913	9,805	9,699
51	11,383	11,320	11,257	11,195	11,134	11,073	11,013	10,954	10,896	10,838	10,780	10,723	10,667	10,545	10,426	10,310	10,196	10,085	9,976
52	11,709	11,644	11,580	11,516	11,453	11,391	11,329	11,268	11,208	11,148	11,089	11,031	10,973	10,848	10,725	10,606	10,489	10,374	10,262
53	12,044	11,977	11,910	11,845	11,780	11,716	11,653	11,590	11,528	11,467	11,406	11,346	11,286	11,158	11,032	10,908	10,788	10,670	10,555
54	12,389	12,320	12,252	12,185	12,118	12,052	11,987	11,923	11,859	11,796	11,733	11,672	11,610	11,478	11,348	11,222	11,098	10,977	10,858
55	12,746	12,676	12,606	12,536	12,468	12,400	12,333	12,266	12,201	12,136	12,072	12,008	11,945	11,809	11,675	11,545	11,418	11,293	11,171
56	13,114	13,041	12,969	12,898	12,827	12,757	12,688	12,620	12,552	12,486	12,419	12,354	12,289	12,149	12,012	11,878	11,747	11,618	11,493
57	13,496	13,421	13,347	13,273	13,201	13,129	13,058	12,988	12,918	12,850	12,781	12,714	12,648	12,503	12,362	12,224	12,089	11,957	11,828
58	13,890	13,813	13,736	13,661	13,586	13,512	13,439	13,367	13,295	13,224	13,154	13,085	13,016	12,868	12,723	12,581	12,442	12,306	12,173
59	14,301	14,221	14,142	14,065	13,988	13,912	13,836	13,762	13,688	13,615	13,543	13,472	13,401	13,248	13,099	12,953	12,810	12,670	12,533
60	14,727	14,645	14,564	14,484	14,405	14,327	14,249	14,173	14,097	14,022	13,947	13,874	13,801	13,644	13,490	13,339	13,192	13,048	12,907
61	15,173	15,089	15,006	14,923	14,842	14,761	14,681	14,602	14,524	14,446	14,370	14,294	14,219	14,057	13,898	13,743	13,592	13,443	13,298
62	15,640	15,553	15,467	15,382	15,298	15,215	15,132	15,051	14,971	14,891	14,812	14,734	14,657	14,489	14,326	14,166	14,010	13,857	13,707
63	16,124	16,034	15,946	15,858	15,771	15,685	15,601	15,517	15,434	15,351	15,270	15,190	15,110	14,938	14,769	14,604	14,443	14,285	14,131
64	16,626	16,534	16,442	16,352	16,262	16,174	16,086	16,000	15,914	15,829	15,746	15,663	15,581	15,403	15,229	15,059	14,893	14,730	14,571
65	17,147	17,052	16,958	16,865	16,772	16,681	16,591	16,502	16,413	16,326	16,239	16,154	16,069	15,886	15,707	15,531	15,360	15,192	15,028
66	17,691	17,592	17,495	17,399	17,304	17,209	17,116	17,024	16,933	16,843	16,754	16,666	16,578	16,389	16,204	16,023	15,846	15,673	15,504
67	18,259	18,157	18,057	17,958	17,859	17,762	17,666	17,571	17,477	17,384	17,292	17,201	17,111	16,915	16,724	16,538	16,355	16,177	16,002

BARWERTFAKTOREN AKTIVE

Barwertfaktoren für Versorgungsanrechte,
die ab 1. Januar 2010 erworben wurden

Alter	Barwertfaktoren für Geburtsjahre																		
	bis 1949	1950	1951	1952	1953	1954	1955	1956	1957	1958	1959	1960	1961	1962	1963	1964	1965	1966	ab 1967
20	7,541	7,499	7,458	7,417	7,376	7,336	7,296	7,257	7,218	7,180	7,142	7,104	7,067	6,986	6,907	6,830	6,755	6,681	6,609
21	7,716	7,673	7,630	7,588	7,547	7,506	7,465	7,425	7,385	7,346	7,307	7,269	7,231	7,148	7,067	6,988	6,911	6,836	6,762
22	7,894	7,850	7,806	7,763	7,721	7,679	7,637	7,596	7,556	7,515	7,476	7,436	7,397	7,313	7,230	7,150	7,071	6,994	6,918
23	8,076	8,031	7,987	7,943	7,900	7,857	7,814	7,772	7,730	7,689	7,649	7,608	7,568	7,482	7,398	7,315	7,234	7,155	7,078
24	8,262	8,216	8,171	8,126	8,081	8,038	7,994	7,951	7,908	7,866	7,825	7,784	7,743	7,654	7,568	7,483	7,401	7,320	7,241
25	8,453	8,406	8,359	8,313	8,268	8,223	8,178	8,134	8,091	8,048	8,005	7,963	7,921	7,831	7,742	7,656	7,572	7,489	7,408
26	8,648	8,600	8,552	8,505	8,459	8,413	8,367	8,322	8,278	8,234	8,190	8,147	8,104	8,012	7,921	7,833	7,746	7,662	7,579
27	8,846	8,797	8,749	8,700	8,653	8,606	8,559	8,513	8,468	8,423	8,378	8,334	8,290	8,196	8,103	8,013	7,924	7,838	7,753
28	9,050	8,999	8,949	8,900	8,852	8,803	8,756	8,709	8,662	8,616	8,570	8,525	8,481	8,384	8,289	8,197	8,106	8,018	7,931
29	9,256	9,205	9,154	9,103	9,054	9,004	8,956	8,907	8,860	8,813	8,766	8,720	8,674	8,575	8,478	8,384	8,291	8,201	8,112
30	9,468	9,416	9,364	9,312	9,261	9,211	9,161	9,112	9,063	9,015	8,967	8,920	8,873	8,772	8,673	8,576	8,481	8,389	8,298
31	9,684	9,630	9,577	9,524	9,472	9,421	9,370	9,319	9,269	9,220	9,171	9,123	9,075	8,971	8,870	8,771	8,674	8,580	8,487
32	9,905	9,850	9,796	9,742	9,689	9,636	9,584	9,532	9,481	9,431	9,381	9,331	9,283	9,177	9,073	8,972	8,873	8,776	8,681
33	10,131	10,075	10,019	9,964	9,910	9,856	9,802	9,750	9,697	9,646	9,595	9,544	9,494	9,386	9,280	9,176	9,075	8,976	8,879
34	10,362	10,304	10,247	10,191	10,135	10,080	10,025	9,971	9,918	9,865	9,813	9,761	9,710	9,599	9,491	9,385	9,281	9,180	9,081
35	10,596	10,537	10,478	10,421	10,364	10,307	10,252	10,197	10,142	10,088	10,035	9,982	9,929	9,816	9,705	9,597	9,491	9,387	9,286
36	10,835	10,775	10,715	10,656	10,598	10,541	10,484	10,427	10,371	10,316	10,262	10,207	10,154	10,038	9,925	9,814	9,706	9,600	9,496
37	11,079	11,018	10,957	10,897	10,837	10,778	10,720	10,662	10,605	10,549	10,493	10,437	10,383	10,264	10,148	10,035	9,924	9,816	9,710
38	11,329	11,266	11,204	11,142	11,081	11,021	10,962	10,903	10,844	10,787	10,729	10,673	10,617	10,496	10,377	10,261	10,148	10,037	9,929
39	11,584	11,519	11,456	11,393	11,330	11,269	11,208	11,147	11,088	11,029	10,970	10,913	10,855	10,732	10,610	10,492	10,376	10,263	10,152
40	11,843	11,777	11,712	11,647	11,584	11,521	11,458	11,397	11,336	11,275	11,216	11,157	11,098	10,971	10,848	10,727	10,608	10,492	10,379
41	12,107	12,040	11,974	11,908	11,843	11,778	11,715	11,651	11,589	11,527	11,466	11,406	11,346	11,217	11,090	10,966	10,845	10,727	10,611
42	12,378	12,309	12,241	12,174	12,107	12,041	11,976	11,912	11,848	11,785	11,722	11,661	11,600	11,467	11,338	11,211	11,087	10,966	10,848
43	12,654	12,584	12,514	12,445	12,377	12,310	12,243	12,177	12,112	12,048	11,984	11,921	11,858	11,723	11,591	11,461	11,335	11,211	11,090
44	12,936	12,864	12,793	12,722	12,653	12,584	12,516	12,449	12,382	12,316	12,251	12,186	12,123	11,984	11,849	11,717	11,587	11,461	11,337
45	13,222	13,149	13,076	13,004	12,933	12,863	12,793	12,724	12,656	12,589	12,522	12,456	12,391	12,249	12,111	11,976	11,844	11,715	11,588
46	13,517	13,442	13,367	13,294	13,221	13,149	13,078	13,008	12,938	12,869	12,801	12,734	12,667	12,522	12,381	12,243	12,108	11,975	11,846
47	13,816	13,739	13,663	13,588	13,513	13,440	13,367	13,295	13,224	13,154	13,084	13,015	12,947	12,799	12,655	12,513	12,375	12,240	12,108
48	14,123	14,044	13,966	13,890	13,814	13,738	13,664	13,591	13,518	13,446	13,375	13,304	13,235	13,084	12,936	12,791	12,650	12,512	12,377
49	14,434	14,354	14,274	14,196	14,118	14,042	13,966	13,890	13,816	13,743	13,670	13,598	13,527	13,372	13,221	13,074	12,929	12,788	12,650
50	14,754	14,672	14,590	14,510	14,431	14,352	14,275	14,198	14,122	14,047	13,972	13,899	13,826	13,668	13,514	13,363	13,215	13,071	12,930
51	15,081	14,997	14,914	14,832	14,751	14,671	14,592	14,513	14,435	14,359	14,282	14,207	14,133	13,971	13,814	13,660	13,509	13,361	13,217
52	15,414	15,328	15,244	15,160	15,077	14,995	14,914	14,834	14,754	14,676	14,598	14,521	14,445	14,280	14,119	13,961	13,807	13,656	13,509
53	15,755	15,668	15,581	15,495	15,411	15,327	15,244	15,162	15,081	15,001	14,921	14,843	14,765	14,596	14,431	14,270	14,113	13,959	13,808
54	16,106	16,016	15,928	15,840	15,753	15,668	15,583	15,499	15,416	15,334	15,253	15,173	15,093	14,921	14,752	14,588	14,427	14,269	14,115
55	16,464	16,372	16,282	16,192	16,104	16,016	15,930	15,844	15,759	15,675	15,592	15,510	15,429	15,253	15,080	14,912	14,748	14,587	14,429
56	16,831	16,738	16,645	16,554	16,463	16,374	16,285	16,197	16,111	16,025	15,940	15,856	15,773	15,593	15,417	15,245	15,077	14,912	14,751
57	17,210	17,114	17,020	16,926	16,834	16,742	16,652	16,562	16,473	16,386	16,299	16,213	16,128	15,944	15,764	15,588	15,416	15,248	15,083
58	17,599	17,501	17,405	17,309	17,214	17,121	17,028	16,936	16,846	16,756	16,667	16,580	16,493	16,304	16,120	15,940	15,765	15,592	15,424
59	18,000	17,900	17,801	17,703	17,606	17,510	17,416	17,322	17,229	17,137	17,047	16,957	16,868	16,675	16,487	16,303	16,123	15,947	15,775
60	18,415	18,313	18,211	18,111	18,012	17,914	17,817	17,722	17,627	17,533	17,440	17,348	17,257	17,060	16,868	16,679	16,495	16,315	16,139
61	18,846	18,742	18,638	18,536	18,434	18,334	18,235	18,137	18,040	17,944	17,848	17,754	17,661	17,460	17,263	17,070	16,882	16,697	16,517
62	19,295	19,188	19,081	18,977	18,873	18,770	18,669	18,568	18,469	18,370	18,273	18,177	18,082	17,875	17,673	17,476	17,283	17,095	16,910
63	19,748	19,638	19,529	19,422	19,316	19,211	19,107	19,004	18,902	18,802	18,702	18,604	18,506	18,295	18,088	17,887	17,689	17,496	17,307
64	20,213	20,101	19,990	19,880	19,771	19,664	19,557	19,452	19,348	19,245	19,143	19,042	18,942	18,726	18,515	18,308	18,106	17,908	17,715
65	20,693	20,578	20,464	20,351	20,240	20,130	20,021	19,913	19,807	19,701	19,597	19,494	19,392	19,170	18,954	18,742	18,535	18,333	18,135
66	21,186	21,068	20,951	20,836	20,722	20,609	20,498	20,388	20,279	20,171	20,064	19,958	19,854	19,627	19,405	19,189	18,977	18,770	18,567
67	21,696	21,575	21,456	21,338	21,221	21,106	20,991	20,878	20,767	20,656	20,547	20,439	20,331	20,099	19,872	19,651	19,434	19,222	19,014

BARWERTFAKTOREN RENTNER

Alter	Barwertfaktoren für Versorgungsanrechte, die bis zum 31.12.2005 erworben wurden	Barwertfaktoren für Versorgungsanrechte, die zwischen dem 01.01.2006 und dem 31.12.2009 erworben wurden	Barwertfaktoren für Versorgungsanrechte, die ab dem 01.01.2010 erworben wurden
20	15,688	17,862	20,920
21	15,822	18,022	21,127
22	15,966	18,193	21,346
23	16,121	18,376	21,577
24	16,286	18,570	21,821
25	16,464	18,777	22,080
26	16,655	18,997	22,354
27	16,859	19,231	22,643
28	17,059	19,459	22,922
29	17,243	19,665	23,174
30	17,408	19,848	23,397
31	17,556	20,009	23,592
32	17,686	20,148	23,760
33	17,799	20,266	23,901
34	17,898	20,366	24,020
35	17,980	20,446	24,115
36	18,049	20,509	24,189
37	18,105	20,555	24,243
38	18,148	20,586	24,279
39	18,179	20,603	24,297
40	18,199	20,606	24,299
41	18,207	20,594	24,284
42	18,205	20,570	24,255
43	18,194	20,533	24,212
44	18,171	20,485	24,156
45	18,140	20,425	24,087
46	18,101	20,355	24,008
47	18,053	20,275	23,918
48	17,996	20,184	23,818
49	17,933	20,086	23,710
50	17,865	19,981	23,598
51	17,793	19,871	23,481
52	17,717	19,756	23,362
53	17,638	19,637	23,241
54	17,553	19,510	23,114
55	17,464	19,379	22,985
56	17,372	19,243	22,855
57	17,274	19,100	22,702
58	17,171	18,951	22,527
59	17,060	18,791	22,326
60	16,943	18,624	22,100
61	16,815	18,444	21,845

Alter	Barwertfaktoren für Versorgungsanrechte, die bis zum 31.12.2005 erworben wurden	Barwertfaktoren für Versorgungsanrechte, die zwischen dem 01.01.2006 und dem 31.12.2009 erworben wurden	Barwertfaktoren für Versorgungsanrechte, die ab dem 01.01.2010 erworben wurden
62	16,679	18,254	21,563
63	16,327	17,829	21,078
64	15,962	17,390	20,580
65	15,584	16,939	20,070
66	15,193	16,476	19,547
67	14,790	16,002	19,014
68	14,377	15,519	18,472
69	13,953	15,026	17,921
70	13,520	14,525	17,360
71	13,079	14,018	16,792
72	12,631	13,506	16,218
73	12,179	12,992	15,639
74	11,721	12,476	15,055
75	11,259	11,956	14,465
76	10,796	11,439	13,874
77	10,332	10,923	13,281
78	9,863	10,404	12,683
79	9,395	9,888	12,085
80	8,927	9,375	11,488
81	8,464	8,869	10,894
82	8,006	8,372	10,307
83	7,556	7,885	9,727
84	7,118	7,414	9,158
85	6,682	6,945	8,594
86	6,259	6,494	8,045
87	5,853	6,060	7,513
88	5,448	5,631	6,989
89	5,062	5,223	6,487
90	4,698	4,839	6,012
91	4,340	4,463	5,547
92	4,006	4,113	5,112
93	3,700	3,793	4,711
94	3,402	3,482	4,326
95	3,135	3,204	3,979
96	2,861	2,919	3,635
97	2,609	2,658	3,321
98	2,358	2,398	3,013
99	2,127	2,159	2,728
100	1,910	1,936	2,445

TABELLE 4

Zuschlagsfaktoren zum Altersruhegeld gemäß § 41 Abs. 3

Alter	Zuschlag für Versorgungsanrechte, die bis zum 31.12.2005 erworben wurden	Zuschlag für Versorgungsanrechte, die zwischen dem 01.01.2006 und dem 31.12.2009 erworben wurden	Zuschlag für Versorgungsanrechte, die ab dem 01.01.2010 erworben wurden
20	2,6%	2,1%	1,4%
21	2,6%	2,1%	1,4%
22	2,6%	2,1%	1,4%
23	2,6%	2,1%	1,4%
24	2,6%	2,1%	1,4%
25	2,6%	2,0%	1,4%
26	2,6%	2,0%	1,4%
27	2,6%	2,0%	1,4%
28	2,6%	2,0%	1,4%
29	2,5%	2,0%	1,4%
30	2,5%	2,0%	1,4%
31	2,5%	2,0%	1,3%
32	2,5%	2,0%	1,3%
33	2,4%	2,0%	1,3%
34	2,4%	1,9%	1,3%
35	2,4%	1,9%	1,3%
36	2,4%	1,9%	1,3%
37	2,3%	1,9%	1,3%
38	2,3%	1,8%	1,2%
39	2,2%	1,8%	1,2%
40	2,2%	1,7%	1,2%
41	2,1%	1,7%	1,1%
42	2,0%	1,6%	1,1%
43	2,0%	1,6%	1,0%
44	1,9%	1,5%	1,0%
45	1,8%	1,5%	1,0%
46	1,7%	1,4%	0,9%
47	1,6%	1,3%	0,9%
48	1,5%	1,2%	0,8%
49	1,4%	1,2%	0,7%
50	1,3%	1,1%	0,7%
51	1,2%	1,0%	0,6%
52	1,1%	0,9%	0,6%
53	1,0%	0,8%	0,5%
54	0,9%	0,7%	0,4%
55	0,8%	0,6%	0,3%
56	0,6%	0,5%	0,3%
57	0,5%	0,4%	0,2%
58	0,4%	0,3%	0,1%
59	0,2%	0,2%	0,1%
60	0,1%	0,1%	0,1%
61	0,1%	0,1%	0,1%
ab 62	0,0%	0,0%	0,0%

Der Zuschlagsfaktor zur Erhöhung des Altersruhegeldes bestimmt sich nach dem Lebensalter der ausgleichberechtigten Person zum Ende der Ehezeit.

ANHANG

Anhang A

ÄNDERUNGSREGISTER

Änderung	Datum	Fundstelle
1. Änderungssatzung	07.12.1998	BayStAnz. 1998 Nr. 53 S. 4 StAnz. RP 1998 Nr. 47 S. 2029 StAnz. BW 1998 Nr. 50 Beilage S. 74 Amtsbl. SL 1998 Nr. 53 S. 1279
2. Änderungssatzung	22.12.1999	BayStAnz. 1999 Nr. 52 S. 8 StAnz. RP 2000 Nr. 1 S. 44 StAnz. BW 1999 Nr. 50 Beilage S. 77 Amtsbl. SL 1999 Nr. 55 S. 1696
3. Änderungssatzung	29.11.2000	BayStAnz. 2000 Nr. 50 S. 2, 2001 Nr. 2 S. 1 StAnz. RP 2000 Nr. 47 S. 2254 StAnz. BW 2000 Nr. 48 Zentralblatt S. 22 Amtsbl. SL 2000 Nr. 58 S. 2236
4. Änderungssatzung	28.11.2001	BayStAnz. 2001 Nr. 49 S. 2 StAnz. RP 2001 Nr. 46 S. 2451 StAnz. BW 2001 Nr. 48 Zentralblatt S. 30 Amtsbl. SL 2001 Nr. 57 S. 2319
5. Änderungssatzung	28.11.2002	BayStAnz. 2002 Nr. 49 S. 2 StAnz. RP 2002 Nr. 48 S. 2972 StAnz. BW 2002 Nr. 48 Zentralblatt S. 35 Amtsbl. SL 2002 Nr. 56 S. 2580
6. Änderungssatzung	23.05.2003	BayStAnz. 2003 Nr. 23 S. 2 StAnz. RP 2003 Nr. 21 S. 1387 StAnz. BW 2003 Nr. 22 Zentralblatt S. 47 Amtsbl. SL 2003 Nr. 24 S. 1595
7. Änderungssatzung	24.11.2004	BayStAnz. 2004 Nr. 49 S. 1 StAnz. RP 2004 Nr. 46 S. 1663 StAnz. BW 2004 Nr. 48 Zentralblatt S. 13 Amtsbl. SL 2004 Nr. 54 S. 2397
8. Änderungssatzung	23.11.2005	BayStAnz. 2005 Nr. 48 S. 2 StAnz. RP 2005 Nr. 45 S. 1688 StAnz. BW 2005 Nr. 47 Zentralblatt S. 17 Amtsbl. SL 2005 Nr. 51 S. 1972
9. Änderungssatzung	10.08.2009	BayStAnz. 2009 Nr. 33 S. 5 StAnz. RP 2009 Nr. 31 S. 1558 StAnz. BW 2009 Nr. 31 S. 15 Amtsbl. SL 2009 Nr. 33 S. 1417
10. Änderungssatzung	07.12.2009	BayStAnz. 2009 Nr. 51 S. 2 - Berichtigung BayStAnz. 2010 Nr. 2 S. 1 StAnz. RP 2009 Nr. 48 S. 2273 StAnz. BW 2009 Nr. 50 S. 20 Amtsbl. SL 2009 Nr. 50 S. 1886
11. Änderungssatzung	09.12.2010	BayStAnz. 2010 Nr. 50 S. 1 StAnz. RP 2010 Nr. 47 S. 1977 StAnz. BW 2010 Nr. 49 S. 18 Amtsbl. SL 2010 Nr. 49 S. 968
12. Änderungssatzung	28.11.2012	BayStAnz. 2012 Nr. 49 S. 2 StAnz. RP 2012 Nr. 47 S. 2484 StAnz. BW 2012 Nr. 48 Zentralblatt S. 19 Amtsbl. SL 2012 Nr. 51 S. 1190
13. Änderungssatzung	26.11.2014	BayStAnz. 2014 Nr. 49 S. 2 StAnz. RP 2014 Nr. 46 S. 1224 StAnz. BW 2014 Nr. 47 Zentralblatt S. 19 Amtsbl. SL 2014 Nr. 48 S. 1063

Änderung	Datum	Fundstelle
14. Änderungssatzung	17.11.2015	BayStAnz. 2015 Nr. 48 S. 1 StAnz. RP 2015 Nr. 46 S. 1185 und S. 1186 StAnz. BW 2015 Nr. 47 Zentralblatt S. 19 Amtsbl. SL 2015 Nr. 47 S. 1301 und S. 1302
15. Änderungssatzung	02.12.2016	BayStAnz. 2016 Nr. 49 S. 2 StAnz. RP 2016 Nr. 47 S. 1191 StAnz. BW 2016 Nr. 48 Zentralblatt S. 1 und 2 Amtsbl. SL 2016 Nr. 49 Teil II S. 731 und S. 732
16. Änderungssatzung	21.11.2017	BayStAnz. 2017 Nr. 49 S. 1 StAnz. RP 2017 Nr. 45 S. 1202 StAnz. BW 2017 Nr. 48 Zentralblatt S. 28 Amtsbl. SL 2017 Nr. 49 Teil II S. 889 und S. 890
17. Änderungssatzung	30.11.2018	BayStAnz. 2018 Nr. 50 S. 7 ff. StAnz. RP 2018 Nr. 46 S. 1226 ff. StAnz. BW 2018 Nr. 49 Zentralblatt S. 32 ff. Amtsbl. SL 2018 Nr. 49 Teil II S. 748 ff.
18. Änderungssatzung	19.11.2019	BayStAnz. 2019 Nr. 48 S. 1 StAnz. RP 2019 Nr. 46 S. 1307 f. StAnz. BW 2019 Nr. 48 Zentralblatt S. 29 Amtsbl. SL 2019 Nr. 48 Teil II S. 846

Anhang B

AUSZUG AUS DEM GESETZ ÜBER DAS ÖFFENTLICHE VERSORGUNGSWESEN

**in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. Juni 2008 (GVBl. S. 371, BayRS 763-1-I),
das zuletzt durch § 1 Abs. 330 der Verordnung vom 26. März 2019 (GVBl. S. 98)
geändert worden ist**

ZWEITER TEIL

**Bayerische Ärzteversorgung,
Bayerische Apothekerversorgung,
Bayerische Architektenversorgung,
Bayerische Ingenieurversorgung-Bau
mit Psychotherapeutenversorgung,
Bayerische Rechtsanwalts-
und Steuerberaterversorgung**

ABSCHNITT I

Gemeinsame Vorschriften

Art. 28 Aufgaben

¹Die Versorgungsanstalten haben Versorgung für ihre Mitglieder und deren Hinterbliebene in Fällen der Berufsunfähigkeit, des Alters und des Todes zu gewähren. ²Sie pflegen die Zusammenarbeit und den Erfahrungsaustausch mit anderen Versorgungsträgern. ³Die Versorgungsanstalten haben die Voraussetzungen für eine Befreiung ihrer Mitglieder von der Versicherungspflicht bei der gesetzlichen Rentenversicherung zu erfüllen.

Art. 29 Zusammensetzung des Verwaltungsrats*)

¹Die Mitglieder des Verwaltungsrats setzen sich aus Mitgliedern der Versorgungsanstalt zusammen. ²In ihm sollen alle Berufsgruppen angemessen vertreten sein. ³Das Vorschlagsrecht steht den Berufskammern zu. ⁴Das Nähere regelt die Satzung.

*) Nach Art. 2 kann sich der Verwaltungsrat in der Satzung den Namen „Landesausschuss“ geben.

Art. 30 Mitgliedschaft

(1) Bei den Versorgungsanstalten besteht Pflichtmitgliedschaft.

(2) ¹Die Satzung kann Ausnahmen und Befreiungen von der Pflichtmitgliedschaft vorsehen, insbesondere wenn der Berufsangehörige

1. die Berufstätigkeit nur vorübergehend oder in geringem Umfang ausübt,
2. in fortgeschrittenem Lebensalter die Berufstätigkeit aufnimmt oder die Mitgliedschaft zur Berufskammer begründet,
3. Mitglied in einem anderen berufsständischen Versorgungswerk ist.

²Berufsangehörige, die nach § 5 Abs. 1 des Sechsten Buchs Sozialgesetzbuch (SGB VI) in der jeweils geltenden Fassung versicherungsfrei sind, werden auf Antrag befreit.

(3) Ausgeschiedene Pflichtmitglieder können nach Maßgabe der Satzung freiwillige Mitglieder bleiben.

(4) ¹Mit dem Eintritt der Versorgung endet, außer im Fall des Todes, nicht die Mitgliedschaft in der Versorgungsanstalt. ²Die Satzung kann vorsehen, dass eine vorübergehende Unterbrechung der Berufsausübung oder der Zugehörigkeit zur Berufskammer die Mitgliedschaft nicht beendet.

Art. 31 Beiträge, Überleitung

(1) ¹Die Mitglieder sind nach Maßgabe der Satzung zur Zahlung von Beiträgen verpflichtet. ²Die Satzung kann einkommensunabhängige Mindestbeiträge vorsehen. ³Sie kann bestimmen, dass zur Weiterführung des Versorgungsschutzes für Zeiten ohne Berufs- oder Erwerbstätigkeit oder ohne Einkommen angemessene Beiträge zu entrichten sind. ⁴Der Pflichtbeitrag darf die Grenze nicht übersteigen, die für die Befreiung der Versorgungsanstalt von der Körperschaftssteuerpflicht maßgeblich ist.

(2) Das beitragspflichtige Einkommen wird in der Satzung bestimmt.

(3) ¹Der Arbeitgeber eines Mitglieds, das nach § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 SGB VI in der jeweils geltenden Fassung von der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung befreit ist, ist berechtigt, den Beitrag unmittelbar an die Versorgungsanstalt abzuführen und zu diesem Zweck den vom Mitglied zu tragenden Beitragsanteil vom Arbeitsentgelt einzubehalten. ²Er hat der Versorgungsanstalt für jedes Mitglied, für das er den Beitrag abführt, die Berechnungsgrundlagen, insbesondere das beitragspflichtige Arbeitsentgelt, und die sonstigen, für die Beitragserhebung erforderlichen Daten, zu übermitteln.

(4) ¹Die Satzung kann zulassen, dass zur Erhöhung der Versorgungsanwartschaft freiwillige Mehrzahlungen geleistet werden. ²Diese dürfen zusammen mit dem Pflichtbeitrag die Grenze nach Absatz 1 Satz 4 nicht übersteigen.

(5) Die Versorgungsanstalten können mit anderen Versorgungsträgern Überleitungsabkommen schließen.

Art. 32 Leistungen

(1) ¹Die Versorgungsanstalten gewähren den Mitgliedern und ihren Hinterbliebenen nach Maßgabe der Satzung laufende Leistungen zur Alters-, Berufsunfähigkeits- und Hinterbliebenenversorgung sowie einmalige Leistungen. ²Die Satzung kann die Leistung von Zuschüssen zu Rehabilitationsmaßnahmen und sonstige freiwillige Leistungen vorsehen. ³Die Leistungen werden durch Bescheid festgesetzt.

(2) ¹Satzungsmäßige Leistungszusagen müssen im Verhältnis zu den Beiträgen so festgelegt werden, dass die Versorgungsanstalt unter Zugrundelegung angemessen vorsichtiger versicherungsmathematischer Annahmen auf Dauer allen ihren Verpflichtungen nachkommen kann. ²Die angewandten Finanzierungssysteme und versicherungsmathematischen Modelle der Versorgungsanstalten müssen die dauernde Erfüllbarkeit der Verpflichtungen aus den Versorgungsverhältnissen sicherstellen und dürfen nicht zu einer nicht gerechtfertigten Ungleichbehandlung der verschiedenen Jahrgänge von Versicherten führen.

(3) Laufende Leistungen sollen nach Maßgabe der Satzung der allgemeinen wirtschaftlichen Entwicklung unter Berücksichtigung der finanziellen Lage der Versorgungsanstalt angepasst werden.

ABSCHNITT II

Einzelne Versorgungsanstalten

Art. 34 Bayerische Apothekerversorgung

¹Pflichtmitglieder der Bayerischen Apothekerversorgung sind alle nicht berufsunfähigen Pflichtmitglieder der Bayerischen Landesapothekerkammer. ²Pflichtmitglieder sind ferner nicht berufsunfähige Pharmaziepraktikanten, die im Freistaat Bayern pharmazeutisch tätig sind.

Anhang C

AUSZUG AUS DEM STAATSVERTRAG

zwischen

**dem Land Rheinland-Pfalz und dem Freistaat Bayern
über die Zugehörigkeit der Apotheker und Pharmaziepraktikanten
des Landes Rheinland-Pfalz zur Bayerischen Apothekerversorgung*)**

- in der Fassung der Änderung vom 30. Mai / 8. Juni 2005 - **)

**DAS LAND RHEINLAND-PFALZ,
vertreten durch den Minister des Innern,**

und

**DER FREISTAAT BAYERN,
vertreten durch den Staatsminister
des Innern,**

schließen nachstehenden Staatsvertrag:

Artikel 1

¹Pflichtmitglieder der Bayerischen Apothekerversorgung sind alle nicht berufsunfähigen Pflichtmitglieder der Landesapothekerkammer Rheinland-Pfalz.
²Pflichtmitglieder sind ferner nicht berufsunfähige Pharmaziepraktikanten, die im Land Rheinland-Pfalz pharmazeutisch tätig sind.

Artikel 2

(1) ¹Soweit dieser Staatsvertrag nichts anderes bestimmt, gelten die für die Bayerische Apothekerversorgung maßgeblichen Bestimmungen des bayerischen Gesetzes über das öffentliche Versorgungswesen vom 25. Juni 1994 (BayRS 763-1-I, BayGVBl S. 466) in der jeweils geltenden Fassung im Land Rheinland-Pfalz entsprechend. Für das Verwaltungsverfahren ist das Recht des Sitzlandes entsprechend anzuwenden.

(2) Die Bayerische Apothekerversorgung hat das Recht, die von ihr erlassenen Verwaltungsakte im Land Rheinland-Pfalz zu vollstrecken. Das Verfahren richtet sich nach dem Verwaltungsvollstreckungsgesetz für Rheinland-Pfalz in der jeweils geltenden Fassung.

Artikel 4

(1) Berufsangehörige, die vor dem In-Kraft-Treten des Änderungsstaatsvertrags vom 30.05./08.06.2005 nicht Mitglieder der Bayerischen Apothekerversorgung waren, obgleich sie der Landesapothekerkammer Rheinland-Pfalz angehört haben, oder die Voraussetzungen des Artikels 1 Satz 2 in der Fassung dieses Änderungsstaatsvertrags erfüllt haben, gelten in entsprechender Anwendung bereits bestehender satzungsrechtlicher Regelungen von der Pflichtmitgliedschaft in der Bayerischen Apothekerversorgung als befreit, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres ab dem In-Kraft-Treten dieses Änderungsstaatsvertrags erklären, dass sie Mitglieder der Bayerischen Apothekerversorgung sein wollen.

(2) Die nach bisherigen Bestimmungen des Staatsvertrags begründeten Pflichtmitgliedschaften sowie erteilten Befreiungen bleiben aufrechterhalten.

*) Fundstellen: BayGVBl 1970 S. 187, BayRS 763-4-I, GVBl für das Land Rheinland-Pfalz 1970 S. 139

**) Fundstellen: BayGVBl 2006 S. 30 und S.111, GVBl für das Land Rheinland-Pfalz 2005 S. 542 und 2006 S. 99

Artikel 11

(1) Die Landesapothekerkammer Rheinland-Pfalz übermittelt der Bayerischen Apothekerversorgung Namen, Geburtsdatum, Anschrift und Datum der Berufszulassung derjenigen Apotheker, die Pflichtmitglieder der Landesapothekerkammer Rheinland-Pfalz wurden. ²Sie teilt ferner das Datum der Beendigung der Pflichtmitgliedschaft in der Landesapothekerkammer Rheinland-Pfalz mit.

(2) Die für den Vollzug der Bundes-Apothekerordnung zuständigen Behörden des Landes Rheinland-Pfalz unterrichten die Bayerische Apothekerversorgung über vollziehbare Entscheidungen, die

1. den Widerruf, die Rücknahme oder das Ruhen der Approbation oder einer Berufserlaubnis von Apothekern,
2. die Untersagung der Berufsausübung nach § 2 des Gesetzes über die Rechtsstellung vorgeprüfter Apothekeranwärter

betreffen, soweit diese Maßnahmen für die Mitgliedschaft der Betroffenen bei der Bayerischen Apothekerversorgung von Bedeutung sein können.

(3) Die für den Vollzug der Approbationsordnung für Apotheker zuständige Behörde des Landes Rheinland-Pfalz gibt der Bayerischen Apothekerversorgung nach Prüfungsabschluss Namen, Geburtsdatum und Anschrift derjenigen Personen bekannt, die im Land Rheinland-Pfalz den zweiten Abschnitt der Pharmazeutischen Prüfung bestanden haben.

Anhang D

AUSZUG AUS DEM STAATSVERTRAG

zwischen

dem Freistaat Bayern und dem Land Baden-Württemberg über die Zugehörigkeit der Apotheker und Pharmaziepraktikanten des Landes Baden-Württemberg zur Bayerischen Apothekerversorgung*)

- in der Fassung der Änderung vom 30. Mai/17. Juni 2005 - **)

DER FREISTAAT BAYERN,
vertreten durch den Ministerpräsidenten,
dieser vertreten durch den Staatsminister
des Innern,

und

DAS LAND BADEN-WÜRTTEMBERG,
vertreten durch den Ministerpräsidenten,
dieser vertreten durch den Minister
für Arbeit, Gesundheit
und Sozialordnung,

schließen nachstehenden Staatsvertrag:

Artikel 1

¹Pflichtmitglieder der Bayerischen Apothekerversorgung sind alle nicht berufsunfähigen Pflichtmitglieder der Landesapothekerkammer Baden-Württemberg. ²Pflichtmitglieder sind ferner nicht berufsunfähige Pharmaziepraktikanten, die im Land Baden-Württemberg pharmazeutisch tätig sind.

Artikel 2

(1) Soweit dieser Staatsvertrag nichts anderes bestimmt, gelten die für die Bayerische Apothekerversorgung maßgeblichen Bestimmungen des bayerischen Gesetzes über das öffentliche Versorgungswesen vom 25. Juni 1994 (BayRS 763-1-I, BayGVBl

S. 466) in der jeweils geltenden Fassung im Land Baden-Württemberg entsprechend. Für das Verwaltungsverfahren ist das Recht des Sitzlandes entsprechend anzuwenden.

(2) Die Bayerische Apothekerversorgung hat das Recht, die von ihr erlassenen Verwaltungsakte im Land Baden-Württemberg zu vollstrecken. Das Verfahren richtet sich nach dem Verwaltungsvollstreckungsgesetz für Baden-Württemberg in der jeweils geltenden Fassung.

Artikel 3

(1) Berufsangehörige, die vor dem In-Kraft-Treten des Änderungsvertrags vom 30.05./17.06.2005 nicht Mitglieder der Bayerischen Apothekerversorgung waren, obgleich sie der Landesapothekerkammer Baden-Württemberg angehört haben, oder die Voraussetzungen des Artikels 1 Satz 2 in der Fassung dieses Änderungsstaatsvertrags erfüllt haben, gelten in entsprechender Anwendung bereits bestehender satzungsrechtlicher Regelungen von der Pflichtmitgliedschaft in der Bayerischen Apothekerversorgung als befreit, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres ab dem In-Kraft-Treten dieses Änderungsstaatsvertrags erklären, dass sie Mitglieder der Bayerischen Apothekerversorgung sein wollen.

(2) Die nach bisherigen Bestimmungen des Staatsvertrags begründeten Pflichtmitgliedschaften sowie erteilten Befreiungen bleiben aufrechterhalten.

*) Fundstellen: BayGVBl 1978 S. 521, BayRS 763-9-I, GBl für Baden-Württemberg 1978 S. 307

**) Fundstellen: BayGVBl 2006 S. 36 und S. 126, GBl für Baden-Württemberg 2006 S. 19 und S. 129

Artikel 10

(1) ¹Die Landesapothekerkammer Baden-Württemberg übermittelt der Bayerischen Apothekerversorgung Namen, Geburtsdatum, Anschrift und Datum der Berufszulassung derjenigen Apotheker, die Pflichtmitglieder der Landesapothekerkammer Baden-Württemberg wurden. ²Sie teilt ferner das Datum der Beendigung der Pflichtmitgliedschaft in der Landesapothekerkammer Baden-Württemberg mit.

(2) Die für den Vollzug der Bundes-Apothekerordnung zuständigen Behörden des Landes Baden-Württemberg unterrichten die Bayerische Apothekerversorgung über vollziehbare Entscheidungen, die

1. den Widerruf, die Rücknahme oder das Ruhen der Approbation oder einer Berufserlaubnis von Apothekern,
2. die Untersagung der Berufsausübung nach § 2 des Gesetzes über die Rechtsstellung vorgeprüfter Apothekeranwärter

betreffen, soweit diese Maßnahmen für die Mitgliedschaft der Betroffenen bei der Bayerischen Apothekerversorgung von Bedeutung sein können.

(3) Die für den Vollzug der Approbationsordnung für Apotheker zuständige Behörde des Landes Baden-Württemberg gibt der Bayerischen Apothekerversorgung nach Prüfungsabschluss Namen, Geburtsdatum und Anschrift derjenigen Personen bekannt, die im Land Baden-Württemberg den Zweiten Abschnitt der Pharmazeutischen Prüfung bestanden haben.

Anhang E

AUSZUG AUS DEM STAATSVERTRAG

zwischen

**dem Freistaat Bayern und dem Saarland
über die Zugehörigkeit der Apotheker und Pharmaziepraktikanten
des Saarlandes zur Bayerischen Apothekerversorgung*)**

- in der Fassung der Änderung vom 30. Mai/21. Juni 2005 - **)

**DER FREISTAAT BAYERN,
vertreten durch den Ministerpräsidenten,
dieser vertreten durch den Staatsminister
des Innern,**

und

**DAS SAARLAND,
vertreten durch den Ministerpräsidenten,
dieser vertreten durch die Ministerin
für Frauen, Arbeit, Gesundheit
und Soziales,**

schließen nachstehenden Staatsvertrag:

Artikel 1

¹Pflichtmitglieder der Bayerischen Apothekerversorgung sind alle nicht berufsunfähigen Pflichtmitglieder der Apothekerkammer des Saarlands. ²Pflichtmitglieder sind ferner nicht berufsunfähige Pharmaziepraktikanten, die im Saarland pharmazeutisch tätig sind.

Artikel 2

(1) Soweit dieser Staatsvertrag nichts anderes bestimmt, gelten die für die Bayerische Apothekerversorgung maßgeblichen Bestimmungen des bayerischen Gesetzes über das öffentliche Versorgungswesen vom 25. Juni 1994 (BayRS 763-1-I, BayGVBl S. 466) in der jeweils geltenden Fassung im Saarland entsprechend. Für das Verwaltungsverfahren ist das Recht des Sitzlandes entsprechend anzuwenden.

(2) Die Bayerische Apothekerversorgung hat das Recht, die von ihr erlassenen Verwaltungsakte im Saarland zu vollstrecken. Das Verfahren richtet sich nach dem saarländischen Verwaltungsvollstreckungsgesetz in der jeweils geltenden Fassung.

Artikel 3

(1) Berufsangehörige, die vor dem In-Kraft-Treten des Änderungsvertrags vom 30.05./21.06.2005 nicht Mitglieder der Bayerischen Apothekerversorgung waren, obgleich sie der Apothekerkammer des Saarlandes angehört haben, oder die Voraussetzungen des Artikels 1 Satz 2 in der Fassung dieses Änderungsstaatsvertrags erfüllt haben, gelten in entsprechender Anwendung bereits bestehender satzungsrechtlicher Regelungen von der Pflichtmitgliedschaft in der Bayerischen Apothekerversorgung als befreit, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres ab dem In-Kraft-Treten dieses Änderungsstaatsvertrags erklären, dass sie Mitglieder der Bayerischen Apothekerversorgung sein wollen.

(2) Die nach bisherigen Bestimmungen des Staatsvertrags begründeten Pflichtmitgliedschaften sowie erteilten Befreiungen bleiben aufrechterhalten.

Artikel 9

(1) ¹Die Apothekerkammer des Saarlandes übermittelt der Bayerischen Apothekerversorgung Namen, Geburtsdatum, Anschrift und Datum der Berufszulassung derjenigen Apotheker, die Pflichtmitglieder der Apothekerkammer des Saarlands wurden. ²Sie teilt ferner das Datum der Beendigung der Pflichtmitgliedschaft in der Apothekerkammer des Saarlands mit.

*) Fundstellen: BayGVBl 1985 S. 97, BayRS 763-13-I, Amtsbl. des Saarlandes 1985 S. 185

**) Fundstellen: BayGVBl 2006 S. 38 und S. 114, Amtsbl. des Saarlandes 2005 S. 1874 und 2006 S. 761

(2) Die für den Vollzug der Bundes-Apothekerordnung zuständigen Behörden des Saarlandes unterrichten die Bayerische Apothekerversorgung über vollziehbare Entscheidungen, die

1. den Widerruf, die Rücknahme oder das Ruhen der Approbation oder einer Berufserlaubnis von Apothekern,
2. die Untersagung der Berufsausübung nach § 2 des Gesetzes über die Rechtsstellung vorgeprüfter Apothekeranwärter

betreffen, soweit diese Maßnahmen für die Mitgliedschaft der Betroffenen bei der Bayerischen Apothekerversorgung von Bedeutung sein können.

(3) Die für den Vollzug der Approbationsordnung für Apotheker zuständige Behörde des Saarlandes gibt der Bayerischen Apothekerversorgung nach Prüfungsabschluss Namen, Geburtsdatum und Anschrift derjenigen Personen bekannt, die im Saarland den Zweiten Abschnitt der Pharmazeutischen Prüfung bestanden haben.

Bayerische Apothekerversorgung